

Archiv  
für  
Diplomatik  
Schriftgeschichte  
Siegel- und Wappenkunde

in Verbindung mit

HEINRICH BÜTTNER und KARL JORDAN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

*Acc. 55:93*



3. Band · 1957

---

BÜHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

## Domina Sophia

constructrix et procuratrix monasterii sanctimonialium Aeskinewag

von

KARL AUGUST ECKHARDT

Wie denn die Fälschungen inhaltlich meist interessanter zu sein pflegen als die echten Stücke in ihrer ehrbaren Monotonie<sup>1</sup>.

### I.

Daß Sophia Äbtissin von Gandersheim und Essen, Tochter der Kaiserin Theophanu und Schwester Ottos III., das Kanonissen-Stift auf dem Cyriaxberge zu Eschwege gegründet habe, ist, seit der verdiente Eschweger Historiker Pfarrer JULIUS SCHMINCKE vor gut hundert Jahren diese Vermutung ausgesprochen hat<sup>2</sup>, zum Gemeingut der hessischen Landesgeschichtsschreibung wie der Eschweger Lokalforschung geworden.

Otto III. hatte Sophia 994 Juli 6 mit dem *predium Eskiniuuag* und 994 Sept. 30 mit acht Hörigen und deren Besitz in der Germaramark begabt<sup>3</sup>. Die auflösende Bedingung, daß die genannten Güter, falls er Sophia überlebe, *hereditario iure* an ihn zurückfallen sollten, hatte sich mit seinem Tode am 23. Januar 1002 erledigt. Aus dem Verbleib der beiden Schenkungsurkunden, sowie der Theophanu-Urkunde von 974 Apr. 29<sup>4</sup> im Gandersheimer Stift, als dessen Äbtissin Sophia am 27. oder 30. Januar 1039 starb, folgerte SCHMINCKE, „daß die Eschweger Güter nicht in andere Hände übergingen“<sup>5</sup>; Sophia sei also „höchstwahrscheinlich die Gründerin des Eschweger Damenstifts“ gewesen.

<sup>1</sup> P. KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III., Abh. Berl. 1930 Nr. 3 S. 6.

<sup>2</sup> Geschichte des Cyriacusstiftes zu Eschwege (Zs. d. Ver. f. Hess. Gesch. 6, 1854) S. 217 ff., insbesondere S. 221; nahezu gleichlautend: Geschichte der Stadt Eschwege (1, 1857; Manuldr. 1922) S. 49.

<sup>3</sup> D O. III. 146 und 150.

<sup>4</sup> D O. II. 76.

<sup>5</sup> So Geschichte des Cyriacusstiftes S. 221; dagegen Geschichte der Stadt Eschwege S. 49: „daß der Hof Eschwege nicht in andere Hände übergang“.

Diesem Gedankengang sind alle Späteren teils im Ergebnis<sup>6</sup>, teils unter ausdrücklicher Zustimmung zu SCHMINCKES Argumentation<sup>7</sup> beigetreten. Es kann nicht überraschen, daß SCHMINCKES vorsichtige Beweisführung in den Formulierungen der ihm folgenden Autoren eher vergrößert worden ist. Aus dem Verbleib der Eschweger Urkunden „im Archive des Gandersheimer Stifts“ hatte SCHMINCKE nur die eine konkrete Folgerung gezogen, daß Sophia die ihr 994 verliehenen Güter bis zu ihrem Tode behalten haben müsse, weil sie andernfalls die Besitztitel an den Schenker zurück- oder an einen etwaigen Drittwerber weitergegeben haben würde; ein Gesichtspunkt, dem man die von ihm in Anspruch genommene „höchste Wahrscheinlichkeit“ nicht absprechen wird. Es hieße jedoch SCHMINCKE mißverstehen, wollte man ihm die Behauptung unterstellen, daß der Verbleib der Urkunden in Gandersheim einen zwingenden, ja auch nur einen direkten Beweis für die Weitertradierung der darin genannten Güter an das Gandersheimer Stift erbrächte.

Gewiß würde die Übertragung von Sophiens Besitz in und um Eschwege an das Stift den gleichzeitigen Übergang ihrer Besitztitel von 994 bestens motivieren. Auf ebendiese Weise ist beispielsweise die Schenkungsurkunde Ottos I. von 961 Febr. 11<sup>8</sup> für die Herzogin Judith von Bayern, deren Tochter Gerberga in Gandersheim als Äbtissin waltete, mit den darin verbrieften Gütern an das Stift gekommen. Aber man darf den Schluß nicht umkehren: der Übergang eines Besitztitels beweist für sich allein noch nicht, daß der in ihm genannte Besitz den gleichen Weg gegangen ist. So läßt sich schon der Verbleib der erwähnten Theophanu-Urkunde von 974 Apr. 29 in Gandersheim schwerlich mit einer analogen Überlegung rechtfertigen, enthält sie doch nicht nur einen Besitztitel über Eschwege, sondern zugleich solche über Frieda, Mühlhausen, Tutensode und Schlotheim; keiner dieser vier Orte ist jemals von dem Stift Gandersheim in Anspruch genommen worden. Erst recht besteht keine Beziehung Gandersheims zu den Provinzen und Grafschaften beiderseits der Alpen, die Theophanu 972 Apr. 14 samt den Königshöfen Boppard, Tiel, Herford, Tilleda und

<sup>6</sup> E. STENDELL, Geschichte der Stadt Eschwege 2 (1923) S. 19f.; K. G. BRUCHMANN, Der Kreis Eschwege (1931) S. 20f. mit Anm. 3a; F. SIEBERT, Die Entwicklung der Stadt- und Gerichtsverfassung der Stadt Eschwege a. d. Werra im Mittelalter, Diss. Marburg 1933, S. 10; O. PERST in: Zs. d. Ver. f. Hess. Gesch. 67 (1956) S. 76 Anm. 2.

<sup>7</sup> A. HUYSKENS, Die Klöster der Landschaft an der Werra (1916) S. 2 Nr. 1 Anm. 1; FALK W. ZIPPERER, Eschwege (1941) S. 242.

<sup>8</sup> D O. I. 220.

Nordhausen erhielt<sup>9</sup>; ebensowenig zu dem Königshof Pöhlde, der ihr 978 März 17 geschenkt wurde<sup>10</sup>, während der in einer undatierten Urkunde Ottos II. genannte Hof Belecke tatsächlich 1009 Sept. 3 als Gandersheimer Besitz erscheint<sup>11</sup>. Zweifelhaft ist auch, ob etwas von den 60 Hufen im Leinegau, die Sophia 990 Aug. 10 von Otto III. erhielt<sup>12</sup>, an Gandersheim gekommen ist. Und doch liegen alle diese Besitztitel für Theophanu und Sophia im Original im Gandersheimer Bestand des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel oder sind uns, wenn als Original nicht erhalten, in Gandersheimer Kopiareinträgen überliefert. Können sie also nicht sämtlich als Vorurkunden mit dem in ihnen verbrieften Besitz an das Stift gegeben worden sein, so stehen doch zwei Erklärungen zur Auswahl: entweder kann man mit H. GOETTING<sup>13</sup> annehmen, daß Theophanu in Gandersheim „ihr privates Urkundenarchiv verwahren ließ“, oder man wird — was ich vorziehen würde — vermuten, daß diese Urkunden, als Theophanu am 15. Juni 991 starb, mit ihrem sonstigen beweglichen Nachlaß an eine ihrer beiden unverheirateten Töchter gefallen sind; beim Tode Sophiens am 27. oder 30. Januar 1039 oder spätestens bei dem ihrer Schwester und Amtsnachfolgerin Adelheid am 14. Januar 1043 wären sie dann, zusammen mit Sophiens eigenen Urkunden, im Gandersheimer Stift verblieben.

Beweisen also die Schicksale der Besitztitel an sich nichts für den Übergang des Besitzes, so muß doch ohne Zweifel mit SCHMINCKE angenommen werden, daß diese Schicksale andere gewesen wären, wenn Sophia das *predium Eskiniuuag* an das Reich zurückgegeben oder anderweit vergabt hätte. Dagegen konnte Sophiens Tod nicht zu einem Rückfall an das Reich führen. In den Urkunden von 994 ist nicht von einer Bestellung des lebenslänglichen Nießbrauchs, sondern von einer echten Übereignung die Rede. Beide Urkunden bezeichnen sich als *mancipationis auctoritas*. In der von 994 Juli 6 sagt Otto III.: *cum omni integritate in proprium addiximus*; in der von 994 Sept. 30 erklärt er: *in proprietatem tradidimus atque donavimus*. Die Rückfallklausel *si iam dicta soror nostra ante quam nos naturae concedens universae carnis iter arripiat, predium quod mancipavimus ad nos hereditario iure recurrat* wurde mit Ottos Tode am 23. Januar 1002 in das Gegenteil verkehrt: *sin autem nobis*

<sup>9</sup> D O. II. 21.

<sup>10</sup> D O. II. 171.

<sup>11</sup> D O. II. 202<sup>a</sup> und 202<sup>b</sup>; DH. II. 206.

<sup>12</sup> D O. III. 67. — Dazu EDW. SCHRÖDER in: NA. 47 (1928) S. 244.

<sup>13</sup> Gandersheim und Rom (Jb. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 51, 1953) S. 42f.

*superstes existat, commutandi sive vendendi seu magis sibi retinendi vel quicquid libuerit inde faciendi liberam potestatem habeat.* Sophia hat ihren Bruder um volle 37 Jahre, ihren Vetter Heinrich II., mit dem das sächsische Kaiserhaus im Mannesstamm erlosch, um 15 Jahre überlebt; in ihrem Todesjahr bestieg schon der zweite Herrscher aus salischem Geblüt den deutschen Königsthron. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie seit 1002 zur freien Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen über ihr *predium Eskiniuuag* berechtigt war. Die Annahme, daß sie eine solche, spätestens auf den Todesfall, zugunsten des Stiftes Gandersheim, dem sie seit dem gleichen Jahre 1002 als Äbtissin vorstand, getroffen hat, ist daher in höchstem Maße wahrscheinlich.

## II.

Von einer derartigen Verfügung berichtet nun in der Tat die Gandersheimer Fälschung auf den Namen Heinrichs III. von angeblich 1043 Mai 22<sup>14</sup>, die SCHMINCKE noch nicht bekannt war, die aber, seit DOBENECKER<sup>15</sup> und HUYSKENS<sup>16</sup> sie der Vergessenheit entrissen haben, allgemein als zusätzliches Beweisstück für die Gründung des Eschweger Stiftes durch Sophia und für die Vergabung Eschweges an Gandersheim gewertet wird.

Zunächst, vor allem in E. STEINDORFFS kritischer Stellungnahme in den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Heinrich III.“<sup>17</sup>, stand diese Urkunde von angeblich 1043 Mai 22 ganz im Schatten des vier Jahre früher datierten Falsifikats von angeblich 1039 Sept. 3. Noch HUYSKENS<sup>18</sup> hat sich wesentlich ausführlicher mit letzterem befaßt und der Vermutung STEINDORFFS<sup>19</sup>, es handele sich um eine Hildesheimer Fälschung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, die ebenso abwegige, sie sei zu ebendieser Zeit im Stift Gandersheim fabriziert worden, entgegengesetzt. Seit E. STENGEL<sup>20</sup> dargetan hat, daß sie in Wahrheit erst von ihrem Herausgeber J. CHR. HARENBERG<sup>21</sup> gefälscht worden ist —

<sup>14</sup> D H. III. 390.

<sup>15</sup> Regesta Thuringiae I (1896) Nr. 764.

<sup>16</sup> Klöster Nr. 2.

<sup>17</sup> I (1874) S. 377—383.

<sup>18</sup> Klöster S. 1f.

<sup>19</sup> A. a. O. S. 382.

<sup>20</sup> Diplomantik der deutschen Immunitäts-Privilegien (1910) S. 705—707 (Nachtrag zu S. 238 Anm. 1).

<sup>21</sup> Historia ecclesie Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica (Hannover 1734) S. 672 Nr. 1.



HARENBERG erklärte<sup>22</sup>, von Herzog FERDINAND ALBRECHT zur Verantwortung gezogen: „Dieses ist von einem Zettel genommen, der nicht viel Glauben verdient, welchen ich verlohren habe“ —, entfällt jeder sachliche Grund, sich mit Fälschungszweck und Inhalt zu befassen. Die Angaben über Eschwege zumal entstammen unserer Urkunde von angeblich 1043 Mai 22, wie schon ein Ortsname zeigt: bereits J. G. LEUCKFELD<sup>23</sup> hatte deren *aeskinewag* zu *alias Kinewag* verlesen; HARENBERG folgte ihm und stattete demgemäß auch sein eigenes Machwerk von angeblich 1039 Sept. 3 mit der unmöglichen Namensform *Kinewag* aus.

Die Fälschung auf 1043 Mai 22 stammt, wie ihre Schriftzüge zeigen, ohne Zweifel aus dem Hochmittelalter. Inhalt und Provenienz beweisen, daß sie im Stift Gandersheim gefertigt worden ist und daß sie dieses, wenn überhaupt, nur vorübergehend verlassen haben kann. Die Angabe P. KEHRS<sup>24</sup>, daß sich „eine Abschrift des 12. bis 13. Jh.“, die „keine Abweichungen bietet“, im Stadtarchiv Hannover befinde, muß auf einen Irrtum zurückgehen. Weder im Stadtarchiv noch im Staatsarchiv Hannover ist etwas darüber bekannt. Der beste Kenner der Materie, Staatsarchivrat Dr. GOETTING in Wolfenbüttel, weiß von keiner älteren Kopie als der „bis auf wenige orthographische Abweichungen originalgetreuen Abschrift mit Nachzeichnung des Monogramms, aber ohne Angabe der Besiegelung“ im Gandersheimer Kopialbuch von 1549<sup>25</sup>. Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß LEUCKFELD bei seinem Druck eine dritte Überlieferung zugrundegelegt hat, merke ich bei dem nachfolgenden Abdruck seine Abweichungen an:

(C.) ✚ *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Si aeccliesias et loca divino cultui dicata nostris largitionibus providere satagimus et ibidem deo famulantibus solatia clementer impendimus, non solum honorificam regalis munificentiae consuetudinem exercemus, sed et temporalium largitione donorum perpetuae nos mercedis<sup>a</sup> praemia promereri posse confidimus. Quapropter noverit omnium Christi fidelium tam praesentium quam et futurorum industria, quia petente et suggerente Huozemanno venerabili Spirensis aeccliesiae episcopo complacuit<sup>b</sup> celsitudini nostrae quoddam monasterium sanctimonialium Aeskinewag<sup>c</sup> dictum ad nos usque per auctoritatem traditionis*

<sup>22</sup> In seinem Handexemplar (StA. Wolfenbüttel, Dienstbücherei Q 2278, 3. Exmpl.), „in welchem am Rande angezeigt und verzeichnet stehen soll, wo ein jedes diploma zu finden sey, imgleichen, ob solches echt oder fingirt und untergeschoben, ob es gantz oder mutilirt, ob es von dem Original oder einer Copey, von Pergamen oder unauthentischer Schrift genommen worden“. — Vgl. H. GOETTING, Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim in: Braunsch. Jahrbuch 31 (1950) S. 6.

<sup>23</sup> *Antiquitates Gandersheimenses* (Wolfenbüttel 1707) S. 116.

<sup>24</sup> *Diplomata* 5 (1931) S. 580 Sp. 2.

<sup>25</sup> StA. Wolfenbüttel, Hs. VII B Nr. 2 Bl. 42. — Freundl. Hinweis von H. GOETTING.

beatæ memoriæ Sophiæ eiusdem monasterii constructricis<sup>d</sup> et procuratricis Gandersheimensi aeccliesiæ subiectum equa lance concambii<sup>e</sup> concambitum præfatae sanctæ Spirensi aeccliesiæ<sup>f</sup> adiungere et per hanc nostram auctoritatem ei contradere, ut<sup>g</sup> cum omnibus sibi pertinentibus, scilicet basilicis domibus ceterisque aedificiis decimis<sup>h</sup> silvis campis pascuis aquis aquarumve decursibus piscationibus molendinis cultis locis et incultis mobilibus rebus et immobilibus mancipiis utriusque sexus, perpetuo sub eius consistat dititione. Concambitio autem et eiusdem concambitionis nostra auctoritate facta traditio talis est: castrum quoddam nostræ hereditatis Bruggiheim dictum in septentrionali parte Leine fluminis situm sub integritate libertatis regalis possessionis cum omnibus rebus appendiciis et terminis suis, quingentis videlicet regalibus mansis, cum omnibus ad se iure pertinentibus et respicientibus mancipiis utriusque sexus areis aedificiis curtificiis terris cultis et incultis campis pratis pascuis silvis forestibus omnique silvatica utilitate aquis aquarumve decursibus piscationibus molendinis exitibus et redditibus questitis et inquirendis vel cum omnibus appenditiis, quæ vel excogitari vel nominari possunt, memoratæ Gandersheimensi aeccliesiæ subditum esse facimus atque per hanc nostram auctoritatem ita condonamus et tradimus, ut in iure et subiectione eius<sup>i</sup> absque cuiusque diminoratione atque retractione permaneat. <sup>k</sup>Et ut hec nostra auctoritas inconvulsa consistat, hoc præceptum inde conscribi iussimus nostrique sigilli impressione assignatam manu propria, ut subtus apparet, firmavimus.

✠ Signum domni Heinrici (M.)<sup>l</sup> regis invictissimi.

Egilbertus cancellarius vice Uuilligisi archicapellani<sup>m</sup> recognofeci. ✠<sup>k</sup>

Data est hæc carta XI Kal. Iun. anno<sup>n</sup> ab incarnatione domini<sup>o</sup> MXLIII, indictione<sup>o</sup> XI, Panno regni III domni Heinrici III<sup>p</sup>; actum<sup>q</sup> in palatio regio Franconoford; in dei nomine feliciter. (SI.)<sup>r</sup> Præsentibus Sigifrido Mogont(inensi) archiepiscopo, Huozemanno Spirensi, Theodmaro Hildinisch(eimensi), Egilberto Mindensi episcopis, Adelheide magni Ottonis filia Gandersheimensi abbatissa.

a) nach mercedis kleine Rasur Urk. b) Leuckfeld fügt et zu. c) alias Kinewag Leuckfeld. d) zwischen s und t Unterlänge radiert Urk. e) concambii doppelt, an erster Stelle ausradiert Urk.; Leuckfeld markiert die Rasur durch —. f) hinter aeccliesiæ Rasur einer Oberlänge, vielleicht eines s Urk.; Leuckfeld fügt suæ ein. g) et Leuckfeld. h) decimis fehlt Leuckfeld. i) eius über der Zeile nachgetragen, dann, anscheinend von anderer Hand, zu illius verbessert Urk.; fehlt Leuckfeld. k-k) Et ut hec... recognofeci fehlt Leuckfeld (Auslassung durch — markiert). l) Monogramm Heinrichs II. m) p an Stelle von radiertem n; e anscheinend aus c verbessert Urk.; der Schreiber wollte also zuerst archicancellarii schreiben. n-n) ab... domini fehlt Leuckfeld. o) d aus c verbessert Urk. p-p) Heinrici III wohl sicher durch Nachtrag der letzten I aus Heinrici II verbessert Urk.; anno regni... Heinrici III fehlt Leuckfeld. q) acta Leuckfeld. r) ursprünglich voll besiegelt (Siegelrand hat sich beim Zusammenfallen des Pergaments auf der Gegenfalte deutlich abgedrückt), jetzt nur noch dürftige Materialreste; vgl. Possé, Kaisersiegel, Bd. 5, S. 112 Nr. 6, Abbildungen Bd. 2, Tafel 40 Nr. 2.

LEUCKFELDS Abweichungen sind nicht ohne Interesse. Er mag statt der erhaltenen Urkunde eine Abschrift oder ein nicht auf uns gekommenes Gandersheimer Kopiar benutzt haben. Für Kopiarüberlieferung spricht das Fehlen von Corroboratio, Signum und Recognitio, sprechen die Kürzungen im Datum. Auch bei dem Abdruck des Gandersheimer Originaldiploms von 994 Juli 6<sup>26</sup> zeigt LEUCKFELD Abweichungen im Text, die sich kaum als Lesefehler erklären lassen, und hat er die Rekognitionszeile ausgelassen. Doch kann keine Rede davon sein, daß LEUCKFELDS Fassungen auf eine Sonderüberlieferung von mehr als sekundärer Bedeutung zurückgingen. Sie können daher bei der weiteren Untersuchung außer Betracht bleiben.

<sup>26</sup> D O. III. 146; LEUCKFELD a. a. O. S. 112f.

## III.

Es springt in die Augen, daß die Urkunde von angeblich 1043 Mai 22 nicht gefertigt worden sein kann, um einen Besitztitel für Eschwege, sondern nur, um einen solchen für Brüggan an der Leine zu gewinnen. Werden dadurch die Angaben über Brüggan primär verdächtig, so ist das erfreulicherweise für den hier bevorzugt zu verfolgenden Gedankengang ohne aktuelle Bedeutung. Denn ob in den von dem Fälscher oder Verfälscher benutzten echten Vorlagen Brüggan überhaupt nicht genannt war, ob sich die Verunechtung nur auf die Interpolation der zur Burg gerechneten 500 Königshufen bezieht, oder ob die ganze Dispositio korrekt ist und der Fälscher lediglich das Eschatokoll zugefügt hat, beeinträchtigt an sich die Glaubwürdigkeit der Angaben über Eschwege nicht. Soweit ich sehe, werden sie auch allgemein als Niederschlag echter Tradition gewertet und demgemäß positiv beurteilt<sup>27</sup> oder stillschweigend bei der geschichtlichen Darstellung genutzt<sup>28</sup>. Aber von keiner Seite ist bisher der Versuch unternommen worden, Grund und Grad der Vertrauenswürdigkeit näher zu prüfen und die einschlägigen Vorlagen der inhaltlichen Angaben konkreter zu bestimmen.

Man wird von vornherein vermuten dürfen, daß die Urkunde nicht nur in ihrem formalen Aufbau von echten Diplomen abhängig ist, sondern auch hinsichtlich ihres sachlichen Gehalts auf eine oder mehrere schriftliche Quellen zurückgeht, da eine mindestens vier Menschenalter überbrückende mündliche Tradition nicht derart detaillierte Angaben hätte bewahren können. Ich habe die Überlieferungsfrage zunächst anhand des gedruckten Materials, insbesondere der Monumenta-Ausgaben der Urkunden Heinrichs II., Heinrichs III. und Heinrichs IV. geprüft. Als diese Untersuchungen, wenn auch noch kein abschließendes Ergebnis, so doch bestimmte Fragestellungen gezeitigt hatten, habe ich die Gandersheimer Originale im Staatsarchiv Wolfenbüttel<sup>29</sup> zusammen mit meinem ältesten Sohn Archivassessor Dr. phil. WILHELM A. ECKHARDT kontrolliert. Anschließend konnte ich

<sup>27</sup> STEINDORFF a. a. O. S. 380; HUYSKENS a. a. O. Anm. I zu Nr. 1; STENDELL a. a. O. S. 20; ZIPPERER a. a. O. S. 242.

<sup>28</sup> BRUCHMANN a. a. O. S. 21; SIEBERT a. a. O. S. 10; PERST a. a. O. S. 76.

<sup>29</sup> Herr Staatsarchivdirektor Dr. KLEINAU hat durch vorübergehende Herausnahme der Urkunden aus der eindrucksvollen Wolfenbütteler Ausstellung die Bearbeitung ermöglicht; Herr Staatsarchivrat Dr. GOETTING spendete mündlich und schriftlich wertvollen Rat und stellte die Handexemplare seiner Gandersheimer Aufsätze zur Verfügung. Beiden Herren bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

dann in Marburg mehrfach die einzigartigen Möglichkeiten des Lichtbildarchivs älterer Originalurkunden auf deutschem Boden nutzen und die Gesamtüberlieferung der deutschen Königskanzlei von 1002 bis 1106 vergleichen, wobei mir mein genannter Sohn und Herr cand. phil. REXROTH hilfsbereit assistierten. Eine eingehende Durchsprache der Ergebnisse und der neu auftauchenden Fragen mit meinem verehrten Lehrer E. STENGEL, kritische Hinweise eines so versierten Paläographen wie W. HEINEMEYER, mündliche und schriftliche Diskussionen mit dem über die Materie ausgezeichnet informierten Eschweger Stadtarchivar Studienrat O. PERST brachten vielfache Anregung, für die ich auch an dieser Stelle meinen Dank zum Ausdruck bringen möchte.

Da die methodischen Ansätze für die Leser dieser Zeitschrift interessanter sein dürften als die mit ihnen gewonnenen Ergebnisse, schien es mir zweckmäßig, die beiden Untersuchungsgänge (den vorläufigen nach den Editionen und den abschließenden nach den Originalen), soweit tunlich, auch in der Darstellung zu trennen. Man wolle nur nicht übersehen, daß die von mir auf Grund des gedruckten Materials angestellten Überlegungen zum Teil durch das spätere Zurückgreifen auf die Urkunden modifiziert worden sind. Freilich wäre es nicht angebracht gewesen, die Irrwege, die ich auf Grund unzureichender Angaben der Editionen zu gehen gezwungen war, hier zu rekapitulieren. Wenn beispielsweise P. KEHR<sup>30</sup> zu unserer Urkunde D H. III. 390 von angeblich 1043 Mai 22 bemerkt:

„Gefälscht von demselben Gandersheimer Fälscher, der D O. III. 427 hergestellt hat, mit dem D. 390 auch im Stil, in einzelnen Wendungen und in der Korroborations- und Datierungsformel sich eng berührt“,

so ließ sich auf Grund der Drucke lediglich feststellen, daß diese textlichen Berührungen in der Tat gegeben sind. E. STENGEL legt mit Recht besonderes Gewicht darauf, daß die Femininbildungen *constructricis et procuratricis* von D H. III. 390 in dem *subsecutricibus* von D O. III. 427 eine Parallele haben, und daß die Pertinenzformel beider Urkunden das „ganz seltene“ *curtificiis* zeigt. Daß es in D H. III. 390 mit *aedificiis* gekuppelt ist, in D O. III. 427 dagegen nicht, scheint mir für die Priorität der ersteren Fassung zu sprechen; in gleiche Richtung deutet, daß der Ausdruck in D O. III. 427 gewuchert hat und auch außerhalb der Pertinenzformel in der Bildung *curtificium molendinare* erscheint. Man vergleiche weiter

<sup>30</sup> Diplomata 5 S. 539f. zu D H. III. 390. Ähnlich bereits 2 (1893) S. 861 zu D O. III. 427 und Die Urkunden Otto III. (1890) S. 278f., ohne eigene Benutzung der Urkunden

D H. III. 390:

*Et ut hec nostra auctoritas inconvulsa consistat,**hoc praeceptum inde conscribi iussimus nostrique sigilli impressione assignatum manu propria, ut subitus apparet, firmavimus ...**Data est haec carta XI Kal. Iun. anno ab incarnatione domini ...*

D O. III. 427:

*Et ut huiusmodi tradicio stabilis et inconvulsa permaneat,**hoc inde preceptum conscribi iussimus nostrique sigilli impressione assignatum manu propria**firmavimus ...**Data et (!) carta hec VII Id. Iun. anno ab incarnatione dominica ...*

Das sind beachtliche Übereinstimmungen. Die durch Sperrdruck herausgehobenen gemeinsamen Abweichungen vom normalen Kanzleigebrauch Heinrichs III. wie Ottos III. können kaum als Zufall abgetan werden. Sie beweisen allerdings nur, daß zwischen den beiden Urkunden irgendeine Beziehung besteht: D H. III. 390 wird dem auch inhaltlich gefälschten D O. III. 427 als Teilvorlage gedient und insbesondere den Hinweis auf die Schenkerin Sophia geliefert haben, die sich allerdings als *Gandisheimensis ecclesie venerabilis abbatisa* zum Jahre 990, d. h. zwölf Jahre vor ihrer Investitur, etwas seltsam ausnimmt.

Die weitere Angabe der Diplomata, daß „die in der Kanzlerunterschrift und Datierung etwas veränderte Schrift“ von D O. III. 427 „in der gefälschten Urkunde“ D H. III. 390 „wiederkehrt“, schien jedoch die Personengleichheit der Verfasser beider Urkunden darzutun, und meine Untersuchungen nahmen dies als gesicherten Ausgangspunkt. Es war keine geringe Überraschung, als mein Sohn beim Vergleichen der Originale feststellte, H. GOETTING und ich bei der Nachprüfung bestätigt fanden, daß die an D H. III. 390 und D O. III. 427 beteiligten verschiedenen Schreiberhände samt und sonders nicht identisch sind. Für die Bewertung von D H. III. 390 ergaben sich dadurch völlig neue Gesichtspunkte.

Die formularmäßige Untersuchung der Urkunde von angeblich 1043 Mai 22 (D H. III. 390) gibt bei Chrismon, Invocatio und Intitulatio zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Die Arenga ist relativ ausführlich gefaßt und, soweit ich sehe, keiner bekannten Urkunde nachgebildet; trotz mancher Anklänge im einzelnen wage ich nicht, sie mit einem bestimmten Notar in Beziehung zu setzen. In der Promulgatio, die sich im übrigen der Tradition einfügt, fällt das Fehlen des üblichen Zusatzes *nostrique* zu *omnium Christi fidelium* auf. Narratio, Dispositio und Corroboratio werden uns noch beschäftigen.

unter Berufung auf FOLTZ (dem bereits STENGEL und GOETTING Mißgriffe bei Schriftenvergleich nachgewiesen haben).

Signumzeile und Recognitio sind, wie bereits KEHR hervorhob, einem nicht erhaltenen Diplom Heinrichs II. aus dessen ersten Jahren nachgebildet. Die Signumzeile zeigt das Monogramm Heinrichs II., nicht Heinrichs III. Die Recognitio *Egilbertus cancellarius vice Uuilligisi archicapellani recognofeci* weist auf den Zeitraum 1002 Juni 6 bis 1005 Mai 31 zurück, da der in ihr genannte Kanzler Egilbert im Mai 1005 zum Bischof von Freising ernannt und durch Heinrichs II. Bruder Bruno ersetzt wurde<sup>31</sup>. Das ungewöhnliche *recognofeci* dürfte einer Urkunde aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts entnommen sein<sup>32</sup>, deutet aber wohl darauf hin, daß die von dem Fälscher zugrundegelegte Urkunde Heinrichs II., wie sämtliche Urkunden des Notars Egilbert B<sup>33</sup>, die abgekürzte Schreibung *recog.*, nicht *recognovi* oder *recognovit* geboten hat. Auch die Schrift dieser beiden nachgezeichneten Zeilen schließt (wie schon hier vorgreifend bemerkt werden darf) eine Vorlage von der Hand des Egilbert B nicht unbedingt aus, entzieht sich jedoch, da sie dem darüber stehenden Kontext angeglichen ist, einer zuverlässigen Bestimmung.

Daß mit dem Monogramm Heinrichs II. und der Rekognition seines Kanzlers eine Datierung auf Heinrich III. verbunden wurde, ist besonders und scheint auf den ersten Blick dem Ziel des Fälschers, ein echtes Schlußprotokoll vorzutäuschen, zuwiderzulaufen. Doch bei der bereits erwähnten Urkunde auf den Namen Ottos III. von angeblich 990 Juni 7<sup>34</sup> begegnet genau das gleiche: Kombination von Eingangsprotokoll, Signum, Recognitio und Tagesangabe einer Urkunde Ottos II. von 973 Juni 7<sup>35</sup> mit Jahresmerkmalen und Ortsangabe einer Urkunde Ottos III. von 990 Aug. 10<sup>36</sup>. Noch erstaunlicher ist, daß in die Nachzeichnung der echten Urkunde Ottos I. von 947 Mai 4<sup>37</sup> das Signum recognitionis des unter Ludwig dem Jüngeren amtierenden Notars Wolfher mit den seinen Namen wiederholenden Noten eingetragen ist. Scheint es auch Wahnsinn, hat es doch Methode. Wahrscheinlich glaubten die Fälscher durch Herübernahme gewisser Besonderheiten aus Urkunden anderer Herrscher dem bei allzu sklavischer Anlehnung an nur eine Vorlage befürchteten Verdacht, diese kopiert

<sup>31</sup> Vgl. Diplomata 3 (1900/03) S. XIX.

<sup>32</sup> KEHR, Diplomata 5 S. 539 zu D H. III. 390.

<sup>33</sup> Vgl. Diplomata 3 S. 3 Anm. e zu D H. II. 2.

<sup>34</sup> D O. III. 427.

<sup>35</sup> D O. II. 35<sup>b</sup>.

<sup>36</sup> D O. III. 67. — Vgl. P. KEHR, Die Urkunden Otto III. S. 278f.

<sup>37</sup> D O. I. 89.

zu haben, wirksam begegnen zu können; und für ihre noch nicht bei SICKEL in die Schule gegangenen Zeitgenossen mag das gar nicht so verkehrt gedacht gewesen sein. Wie vorsichtig man in Gandersheim operierte, zeigt die Tatsache, daß die dortigen Fälschungen, die teils im Anfang des 12., teils in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden sind, trotz gewisser Ähnlichkeiten der Schrift keine Übereinstimmung der äußeren Merkmale zeigen, somit „eine geschickte Arbeitsteilung“ vermuten lassen<sup>38</sup>.

Ich vermag nicht zu glauben, daß die Datierung einer echten Urkunde Heinrichs III. nachgebildet ist. Ob der Erwähnung Frankfurts als Handlungsort irgendeine Bedeutung zukommt, läßt sich kaum sagen; sie mag den Gandersheimer Urkunden Ludwigs des Jüngeren<sup>39</sup> entstammen. Die zu niedrige Zählung der Königsjahre kann auf Unkenntnis der Epoche beruhen, beweist aber alleingegenommen nichts gegen Kanzleimäßigkeit. Dagegen ist das Fehlen der Ordinationsjahre, die in den Urkunden aus den ersten sechs Regierungsjahren Heinrichs III. niemals weggelassen worden sind<sup>40</sup>, äußerst auffällig und, wie ich meine, ein durchschlagender Beleg für KEHRs Feststellung, daß „D. 390 nicht das geringste mit Heinrich III. und seiner Kanzlei zu tun gehabt hat“. Hat aber, wie wir annehmen, der Fälscher auch die Datierung auf Grund der von ihm benutzten Urkunde Heinrichs II. gestaltet, so erklärt sich das Fehlen der Ordinationsjahre, die ja bei Heinrich II. mit den Regierungsjahren zusammenfielen und deren Anführung erst in der Kanzlei Heinrichs III. bräuchlich wird, sozusagen von selbst. Ein zusätzliches Indiz für diese Annahme wird durch die Tatsache geliefert, daß *Heinrici III* allem Anschein nach aus *Heinrici II* korrigiert ist; der Schreiber hat hier also gedankenlos kopiert und erst nachträglich das Versehen berichtet.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit der Zeugenreihe zu, so liefert sie neben eindeutigen Beweisen, daß wir es mit einer Fälschung zu tun haben, ebenso zuverlässige dafür, daß der Fälscher eine einschlägige echte Vorlage benutzte. Daß in einer angeblichen Königsurkunde

<sup>38</sup> H. GOETTING, Zur Kritik der älteren Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim (Mitt. d. Österr. Staatsarchivs 3, 1950) S. 362 mit Anm. 5; Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim (Braunschw. Jahrbuch 31, 1950) S. 50 ff.; Gandersheim und Rom (Jahrbuch d. Ges. f. niedersächs. Kirchengeschichte 51, 1953) S. 48 f. und 52 ff.

<sup>39</sup> DD IJ. 3, 4 und 25.

<sup>40</sup> Eine Ausnahme, die die Regel bestätigt, ist D H. III. 26, das nur in dem Codex Sicardianus aus dem Anfang des 13. Jh. überliefert ist und D H. II. 85 wiederholt, auch dessen Monogramm nachzeichnet!

überhaupt Zeugen aufgeführt sind, stimmt von vornherein mißtrauisch, ist allerdings kein zwingender Fälschungsbeweis. Ursprünglich nur bei Notitiae (wie überhaupt bei Privaturkunden) üblich<sup>41</sup>, werden Zeugen doch auch bei Placita in dispositiver Form<sup>42</sup>, seit 1074 auch bei normalen Schenkungsurkunden aufgeführt<sup>43</sup>. Wenn also die Vorlage des Fälschers nicht eine Urkunde Heinrichs III., sondern eine Heinrichs IV. von frühestens 1074 war, so könnte die Zeugenreihe aus dieser herübergenommen sein. Doch wir werden sehen, daß es noch eine näherliegende Lösung gibt.

KEHR hat mit Recht darauf hingewiesen, daß von den bischöflichen Zeugen nur der von 1038—1044 amtierende Bischof Theodmar von Hildesheim zu der Datierung auf 1043 Mai 22 paßt. Er hätte hinzufügen sollen, daß auch die Nennung einer *Adelheid(is) Gandersheimensi(s) abbatissa* am Schluß der Zeugenreihe unverfänglich ist: Adelheid, die allerdings nicht *magni Ottonis filia*, sondern eine Tochter Ottos II. war, folgte nach 1039 Jan. 27/30 ihrer Schwester Sophia und starb laut Inschrift in ihrem Bleisarg<sup>43a</sup> am 14. Januar 1043, war also in der Tat 1043 Äbtissin von Gandersheim. Daß gerade diese beiden Namen zum Zeitansatz passen, ist gewiß kein Zufall; die im Jahre 1043 amtierende Äbtissin und den damals für Gandersheim zuständigen Diözesanbischof konnte man aus den im Stift vorhandenen Quellen unschwer feststellen. Dagegen sind die drei anderen Zeugen, Erzbischof Siegfried von Mainz (1060—1084), Bischof Huzmann von Speyer (1075—1090) und Bischof Egilbert von Minden (1055—1080), für 1043 unmöglich; an den Grenzen seines Bistums waren die Kenntnisse des Fälschers zu Ende. Doch man hätte nicht übersehen sollen, daß sie in den Jahren 1075—1080 gleichzeitig im Amte waren und daß in ebendiesen Jahren eine andere Adelheid, die Tochter Heinrichs III., als Nachfolgerin ihrer Halbschwester Beatrix von 1063—1095 in Gandersheim den Krummstab führte; ein Umstand, der um so beachtenswerter ist, als ja der vom Fälscher gebrachte Zusatz *magni Ottonis filia* nicht aus einer zeitgenössischen Vorlage stammen kann. Diese Doppeldeutbarkeit der *Adelheid(is) abbatissa*, die sie sowohl zu dem mit dem Datum 1043 vereinbaren Bischof Theodmar von Hildesheim, wie zu den damit unvereinbaren, aber von 1075—1080 gleichzeitig amtierenden

<sup>41</sup> Vgl. DD H. III. 208<sup>a</sup>, 362<sup>a</sup>; DD H. IV. 7, 215, 286.

<sup>42</sup> Vgl. D H. IV. 59.

<sup>43</sup> Vgl. DD H. IV. 269, 276, 464.

<sup>43a</sup> A. HOFMEISTER in: Stengel-Festschrift S. 225 (frdl. Hinweis von O. PERST)

den Bischöfen von Mainz, Speyer und Minden passen läßt, führt in den Kern des Problems.

Entscheidend aber ist folgendes: Die Urkunde berichtet, daß König Heinrich das *monasterium sanctimonialium* Eschwege *petente et suggerente Huozemanno venerabili Spirensis aeclesiae episcopo* von Gandersheim zurückgetauscht und an Speyer weitervergab habe. Sie nennt also den erst im April oder Mai 1075 mit dem Speyerer Bistum investierten Huzmann<sup>44</sup> hier ein zweites Mal an zentraler Stelle. Und nicht nur das: sie nennt damit den Mann, der, wie wir aus der echten Urkunde Heinrichs IV. für das Speyerer Domkapitel von 1075<sup>45</sup> wissen, tatsächlich die königliche Schenkung von Abtei und Gut Eschwege an die bischöfliche Kirche zu Speyer erreichte. Hier hört nun jede Erklärung mit einem zufälligen Zusammenstimmen auf. Als man unsere Urkunde datierte, wußte man zwar durchaus nicht mehr, in welchem Jahre Gandersheim zugunsten Speyers auf seinen Eschweger Besitz Verzicht leisten mußte, und vergriff sich daher um ein volles Dritteljahrhundert. Man besaß aber ein einwandfreies Zeugnis dafür, daß dieser Besitzübergang zur Zeit und auf Petition Bischof Huzmanns von Speyer erfolgt war. Mit anderen Worten: mindestens dieser Teil unserer Urkunde ist sachlich echt.

Als Vorlage kann nun nicht die erwähnte echte Urkunde Heinrichs IV. für Speyer gedient haben. Erstens hat sie gewiß von vornherein und ohne Unterbrechung im Archiv des Speyerer Domstifts gelegen, konnte also von einem späteren Gandersheimer Fälscher unmöglich benutzt werden. Zweitens gedenkt sie der ehemaligen Gandersheimer Rechte an Eschwege, von denen unsere Gandersheimer Urkunde so eingehend handelt, mit keinem Wort, sondern gibt sich so, als sei Eschwege von jeher und ununterbrochen königlicher Besitz gewesen. Natürlich besagt das nichts gegen einen zwischenzeitlichen Gandersheimer Besitz. Heinrich II. schenkte 1009 Juli 6 die Orte Gaukönigshofen, Sonderhofen und Baldersheim an das von ihm so heiß geliebte Bistum Bamberg und bezeichnete in jeder der drei darüber ausgestellten Urkunden<sup>46</sup> den betreffenden Ort als *nostrae quendam proprietatis locum*; völlig ungeachtet der Tatsache, daß alle drei Orte damals noch dem Stift Gandersheim gehörten und erst 1009 Sept. 3, d. h. zwei

<sup>44</sup> A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3<sup>34</sup> (1906) S. 785 mit Anm. 4, S. 989; A. HUYSKENS a. a. O. S. 3 Anm. 1 zu Nr. 3 (mit Verzeichnung der älteren Literatur); D. VON GLADISS in: Diplomata 6, 1 (1941) S. 354 zu D H. IV. 277.

<sup>45</sup> D H. IV. 277.

<sup>46</sup> DD H. II. 200—202.

Monate später, gegen die Höfe Derenburg, Bodfeld und Reddeber eingetauscht wurden<sup>47</sup>. Wie hier die Tauschurkunde von 1009 Sept. 3 nachträglich die Rechtsgrundlage für die Schenkungsurkunden von 1009 Juli 6 geschaffen und das durch sie um seinen Besitz gebrachte Stift Gandersheim entschädigt hat, so muß Gandersheim auch für die Entziehung von Eschwege durch die Schenkungsurkunde von 1075 eine entsprechende Tauschurkunde erhalten oder erbeten haben, die formalrechtlich der Schenkungsurkunde vorausgegangen sein mußte, tatsächlich ihr aber, wie im Jahre 1009, nachgehinkt haben wird. Nur auf diesem Wege, nicht durch Vermittlung der erhaltenen Schenkungsurkunde für Speyer können die überraschend präzisen Angaben unserer Urkunde und die für die Jahre 1075—1080 passenden Zeugenamen nach Gandersheim gekommen sein.

Der Alternativversuch, dieses Ergebnis durch Zurückführung der Diktion auf einen Notar Heinrichs IV. zu bekräftigen oder durch den Nachweis ihrer Abhängigkeit von einem Notar Heinrichs III. zu widerlegen — ohnehin wegen der langjährigen Überschneidung der notariellen Tätigkeit unter beiden Herrschern problematisch —, führte weder in der einen noch in der anderen Richtung zu einem Erfolg. Das wird daran liegen, daß wir es mit einer Empfängerausfertigung oder einem Empfängerentwurf zu tun haben. Ungewöhnlich ist schon die Eröffnung der Dispositio durch *complacuit celsitudini nostrae*, wengleich Formulierungen wie *adiit celsitudinem nostram* von der Kanzlei Heinrichs IV. nicht nur bei der wörtlichen Bestätigung älterer Urkunden<sup>48</sup>, sondern auch bei Neustilisierungen<sup>49</sup> gebraucht werden. Doch es würde zu weit führen, wollte ich über alle vergeblichen Ansätze zu stilkritischen Fixierungen im einzelnen referieren. Ich begnüge mich daher mit der Behandlung eines Punktes, der, wenn auch keinen Beweis, so doch vielleicht ein gewisses Indiz für die zeitliche Eingabelung zu liefern vermag. Der Beschluß der Corroboratio mit der Wendung *ut subtilus apparet* ist nicht ohne Interesse, da ein solcher ausdrücklicher Hinweis auf die *firmatio manu propria*, obzwar unter Otto III. weitgehend üblich, in den Kanzleien Heinrichs II. und Konrads II. ausgesprochen selten ist, dann von der Kanzlei Heinrichs III. wieder aufgenommen und zur — von häufigen Ausnahmen durchsetzten — Regel erhoben wurde, an die sich auch die deutschen Notare Heinrichs

<sup>47</sup> D H. II. 205; vgl. auch 206.

<sup>48</sup> Vgl. DD H. IV. 57 und 73.

<sup>49</sup> Vgl. DD H. IV. 59 und 377.

IV. im allgemeinen hielten<sup>50</sup>. Unter Heinrich III. und geraume Zeit unter Heinrich IV. herrschen die überkommenen, vor allem von Eberhard A bevorzugten Formen *ut infra videtur* und *ut subtus videtur* vor; Winither B steuert die Varianten *ut inferius videtur* und *ut infra potest videri* bei; aus letzterer entwickelt sich das von Theoderich II C bevorzugte *ut infra poterit videri*; daraus wieder das gelegentlich von Eberhard A gebrauchte *ut subtus poterit videri*. Eine weitere Lesartengruppe wird von Udalrich B mit *sicut subter cernitur* eingeleitet; Gebehard B variiert *ut subtus cernitur*; Adalbero A bietet *ut infra cernitur*; Burchard A bevorzugt *ut infra cerni potest* oder *ut inferius cerni potest*. Gebehard II A kehrt wieder zur Ausgangsform *ut infra videtur* zurück, ersetzt sie aber einmal durch *ut infra patet*; Gregor A stellt um *ut videtur infra*. Bei dem sehr lange und vielseitig tätigen Adalbero C erscheint in über 30 Urkunden zwischen 1071 und 1084<sup>51</sup> die Ausgangsform *ut infra videtur*, in 5 Urkunden<sup>52</sup> deren Variante *ut infra videri potest*, in einer weiteren von 1076 Juli 27<sup>53</sup> einmalig die Fassung *ut infra apparet*, bemerkenswerterweise in Abweichung von der von ihm selbst verfaßten und sonst nahezu wörtlich übernommenen Vorurkunde. Wenn ich recht sehe, kommt diese Form sonst nur in zwei Urkunden Ottos III. von 995 und 997 Apr. 20<sup>54</sup> von der Hand des Hildibald I vor; bei keinem der Notare Heinrichs III. und bis 1075 auch bei keinem Heinrichs IV. habe ich sie gefunden. Erst 1086 begegnet *apparere* in diesem Zusammenhang erneut, und zwar bei Herimann A, der in den ersten von ihm verfaßten Urkunden<sup>55</sup> *sicut infra videtur*, in allen späteren<sup>56</sup> aber *sicut infra apparet* schreibt; dann im Jahre 1105 bei einem sonst unbekanntem Notar, der zweimal<sup>57</sup> *ut inferius apparet* bietet und die Vorlage einer auf den Namen Heinrichs III. gefälschten Urkunde von angeblich 1050 März 29<sup>58</sup> geschrieben haben wird. Die von unserer Urkunde gebotene Form *ut subtus apparet* konnte ich in dieser speziellen Kombination nirgends nachweisen; doch wird man sie ungern in die acht Jahrzehnte von 997 bis 1076 datieren, in denen zwar *subtus* (statt *infra*) nicht seltener als

<sup>50</sup> P. KEHR, *Diplomata* 5 S. LII f.

<sup>51</sup> Vgl. DD H. IV. 246—370.

<sup>52</sup> DD H. IV. 277, 278, 284, 321, 356.

<sup>53</sup> D H. IV. 285.

<sup>54</sup> D O. III. 184 und 243. — Vgl. auch P. KEHR, *Die Urkunden Otto III.* S. 178.

<sup>55</sup> DD H. IV. 373 und 378.

<sup>56</sup> DD H. IV. 379—382, 384—392; vgl. auch 245, 460, 480.

<sup>57</sup> DD H. IV. 490 und 491.

<sup>58</sup> D H. III. 395.

sonst belegt ist, *apparet* (statt *videtur*, *potest* oder *poterit videri*, *cernitur*, *cerni potest*) jedoch niemals gebraucht wird. Es liegt mir fern zu behaupten, daß unsere Urkunde oder eine ihrer Vorlagen auf Adalbero C zurückgehen müsse; eher würde ich es für möglich halten, daß sie 1076 als Empfängerentwurf in der Kanzlei lag und den wendigen Adalbero C zu einer einmaligen Abweichung von den sonst von ihm gebrauchten Formen angeregt hat. Doch hat diese Erwägung selbstverständlich keinerlei Beweiswert.

Man könnte unserem Versuch, zum echten Kern der Urkunde von angeblich 1043 Mai 22 vorzustoßen, grundsätzlich entgegenhalten, daß kein Anlaß für eine Fälschung bestanden haben würde, wenn das Stift Gandersheim tatsächlich eine originale Tauschurkunde von etwa 1075 besaß. Doch es kann gleichwohl triftige Gründe zur Herstellung einer Fälschung gegeben haben. Beispielsweise wäre denkbar, daß diese Tauschurkunde nicht Brüggem, sondern einen anderen Besitz als Gegengabe für Eschwege nannte, daß aber das Stift Gandersheim gerade für Brüggem, nicht für den anderen Besitz (der damals uninteressant oder anderweit hinreichend gesichert gewesen sein könnte) einen Titel benötigte. Wir wissen, daß Brüggem noch im Jahre 1003, jedenfalls vor April 1004, dem Stift Essen gehörte<sup>59</sup>. Es könnte immerhin sein, daß der Besitzwechsel in den Jahren 1011—1039 angebahnt wurde, in denen Sophia wie in Gandersheim so auch in Essen als Äbtissin waltete; eine Ämterverbindung, die mit ihrem Tode erlosch, da ihr in Gandersheim ihre Schwester Adelheid, in Essen ihre Nichte Theophanu folgte. Wäre Brüggem damals ohne hinreichende Rechtsgrundlage von Essen an Gandersheim gekommen, so hätte ein auf 1043 Mai 22 datierter, also ziemlich nahe an das Stichjahr 1039 herangerückter Besitztitel seinen guten Sinn gehabt. Doch diese Überlegung wird durch eine anderweite durchkreuzt und, wie ich meine, ausgeschaltet. Die Verfälschung ist keineswegs um die Mitte des 11. Jahrhunderts, sondern zu Ende des 12. oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts vorgenommen worden, und zwar, wie sich als Konsequenz der scharfsinnigen Untersuchungen H. GOETTINGS<sup>60</sup> eindeutig ergibt, um den Titel den Abgesandten Papst Innocenz' III. vorlegen zu können, der dann in der Tat in seinem berühmten Privileg von 1206 Juni 22 den gandersheimischen Besitz von Brüggem ausdrücklich und erstmalig bestätigt hat. Die Parallelität weiterer damals gefälschter Besitztitel

<sup>59</sup> D H. II. 39b.

<sup>60</sup> Insbesondere: Gandersheim und Rom a. a. O. S. 55f. und 59f.

beweist, daß hier kein Spezialinteresse für Brüggen, sondern ein generelles Anliegen zu Worte kam. Dieses war aber nicht nur dann gegeben, wenn die Zuständigkeit eines Besitzes umstritten war, sondern bereits, wenn trotz unbestrittener Zuständigkeit ein bestätigungsfähiger Titel fehlte. Eine Fälschung des 11. Jahrhunderts hätte sich aggressiv gegen Essen richten können, um diesem einen umkämpften Besitz zu entreißen; eine Fälschung um 1200 muß eine vorbeugende Defensivmaßnahme gegen befürchtete Einzelaktionen der Hildesheimer Bischöfe sein, deren Diözesangewalt sich Gandersheim damals erfolgreich entzog. Da die Gandersheimer Äbtissin zu Anfang des 13. Jahrhunderts nachgewiesenermaßen den Patronat über die Brüggener Kirche besaß<sup>61</sup>, ist ohnehin nicht zu bezweifeln, daß sie zum Zeitpunkt der Fälschung de facto im Besitz von Brüggen war.

Es ist kein sinnvoller Grund abzusehen, wieso ein Fälscher aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts eine ihm vorliegende auf etwa 1075 datierte Urkunde auf 1043 umgeschrieben haben sollte. Es ist daher anzunehmen, daß seine Vorlage kein Datum bot, sei es daß es durch äußere Einwirkung zerstört war, sei es daß es von vornherein gefehlt hat. Letzteres könnte verschiedene Ursachen haben: ganz abgesehen davon, daß die Datierung häufig in Sekundärüberlieferungen der Kopiare fehlt<sup>62</sup> — die Vermittlung einer solchen ist ja nicht von vornherein ausgeschlossen —, ist sie auch gelegentlich in vollzogenen, also rechtskräftigen Originaldiplomen<sup>63</sup>, ebenso natürlich in einfachen Mandaten<sup>64</sup>, ausgelassen worden. Zwei unvollzogene Originaldiplome der Kanzlei Heinrichs IV.<sup>65</sup> lassen mit dem Datum die Rekognition vermissen. In einem weiteren<sup>66</sup> und zwei unvollzogenen Empfängerentwürfen<sup>67</sup> fehlt das ganze Eschatokoll (Signum, Recognitio, Datum). Es spricht alles dafür, daß die Urkunde, um deren genauere Fixierung wir uns bemühen, zu einer der beiden letztgenannten Gruppen gehörte, also entweder ein nicht vollzogenes Originaldiplom oder wahrscheinlicher, da nicht auf einen der bekannten Notare zurückzuführen, ein nicht vollzogener (ja, vielleicht der Kanzlei überhaupt nicht vorgelegter) Empfängerentwurf war. Jedenfalls würde das den Formzwang

<sup>61</sup> Vgl. P. KEHR, *Diplomata* 5 S. 540 zu D H. III. 390.

<sup>62</sup> Wie DD H. IV. 14—17, 79, 86 u. ö.

<sup>63</sup> Wie D H. IV. 213 (wo die Datumzeile allerdings nachträglich abgeschnitten sein mag) und D H. IV. 446 (das zudem nicht rekognosziert ist).

<sup>64</sup> Wie D H. IV. 367.

<sup>65</sup> DD H. IV. 434<sup>a</sup> und 434<sup>b</sup>.

<sup>66</sup> D H. IV. 422.

<sup>67</sup> DD H. IV. 262<sup>a</sup> und 294.

zur Herstellung eines vervollständigten Besitztitels und die Verlegenheitslösung, die fehlenden Teile einer zur Verfügung stehenden Urkunde Heinrichs II. teils zu entnehmen, teils nachzuahmen, bestens erklären.

Die weder durch die Sachvorlage von etwa 1075 noch durch die für das Eschatokoll beigezogene formale Vorlage von 1002/05 gebotene Beziehung auf Heinrich III. läßt sich unschwer begreifen. Die Intitulatio *Heinricus divina favente clementia rex* enthält, wie zumeist, keine Ordnungszahl. Auch ein Eschatokoll braucht keine solche zu haben, sei es daß sie einfach fehlt<sup>68</sup>, sei es daß, wie in italienischen Urkunden Heinrichs IV.<sup>69</sup> (infolge Nichtmitzählung Heinrichs I., ebenso natürlich in den späteren Kaiserurkunden), aber auch in einer deutschen Empfängererausfertigung von 1078 März 25<sup>70</sup> überhaupt *Heinricus tertius* statt *Heinricus quartus* gesetzt war. Daß die als Zeugen genannten Bischöfe von Mainz, Speyer und Minden in die Regierungszeit Heinrichs IV. gehören, konnte der Fälscher nicht kontrollieren. Vermochte er also aus dem ihm vorliegenden Text nicht zu ersehen, von welchem König Heinrich die Rede war, so mußte ihm beinahe zwangsläufig die Vorstellung kommen, daß es sich bei der darin erwähnten *Adelheid(is) Ganderisheimensi(s) abbatissa* um die Schwester und Amtsnachfolgerin der im narrativen Teil der Dispositio so stark herausgestellten *Sophi(a) beatae memorie* handele. Damit bestimmte sich der *Heinricus rex* als Heinrich III.; zugleich engte sich die von dem Fälscher zu mutmaßende Entstehungszeit der Urkunde auf Adelheids Amtszeit 1039—1043 ein. Über die Amtsdauer der Gandersheimer Äbtissinnen wußte man im Stift Bescheid. Eberhards Gandersheimer Reimchronik, die 1216, also rund ein Jahrzehnt nach unserer Fälschung entstand, schaltet zwischen die Verse 1920 und 1921<sup>71</sup> eine Liste der deutschen Könige und eine solche der Äbtissinnen ein, in der wir unter anderem lesen:

*Na der quam vruwe Sophia; der gaff ok der pawes Victor eine hantfestinge up ore vriheit. Na or quam or suster Adelheit, de regeerde III iar. Na der vruwe Beatrix XVII iar, unde was konnig Hinrikes dochter. Na or ore suster vruwe Adelheit XXXIV iar.*

Diese Nachrichten haben gewiß schon in der lateinischen Vorlage<sup>72</sup> von Eberhards Reimchronik gestanden. Doch auch diese

<sup>68</sup> Wie DD H. IV. 233 und 355.

<sup>69</sup> Wie DD H. IV. 220, 286, 287, 290, 347, 348.

<sup>70</sup> D H. IV. 307.

<sup>71</sup> Deutsche Chroniken 2 (1877) S. 428.

<sup>72</sup> Vgl. L. WEILAND ebd. S. 386 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN, *Geschichtsquellen: Deutsche Kaiserzeit* 1, 3 (1940) S. 577f.

Vorlage wird der Fälscher nicht benutzt haben. Wir finden in den *Annales Hildesheimenses*, die im Gegensatz zu den Viten der Hildesheimer Bischöfe Bernward und Godehard in einer Zeit guten Einvernehmens zwischen Hildesheim und Gandersheim geschrieben sind, alle von dem Fälscher verwerteten Angaben zusammen <sup>73</sup>:

*Indictione VII, MXXXIX... Pie in Christo venerabilis memoriae domina SOPHIA VI Kal. Febr. obiit. Sed huic in Gandesheim soror eius ADALHEIHT, Quidelingensis domina successit. Et abbatiam Aesnidi Theophanu, neptis earum, obtinuit. Senior noster Thietmarus episcopus post obitum predictae domnae Sophiae decimas super Gandesheim circumiacentesque villulas, quas ipsa a nostris senioribus in beneficium habuit, in suam vestituram recipi iussit... quas postea eidem altari et abbatisse beneficii gratia, quandiu ipse vivat, restituit...*

*Indictione VIII, MXL Novus rex noster incarnationem Domini Radisbone decenter egit...*

*Indictione XI, MXLIII ... Gisla imperatrix, mater Henrici regis, obiit XVI Kal. Martii et apud Spiram sepelitur.*

Aus dieser Quelle entnahm der Fälscher einmal den *Theodmar(us) Hildinisheimensi(s) episcop(us)* als Zeitgenossen und freundwilligen Lehnsherrn der Äbtissin Adelheid; gewiß nicht ohne die Nebenabsicht, den Prozeßgegnern von 1203/08 zu dokumentieren, daß der damalige Hildesheimer Bischof bei dem Erwerb Brüggens assistiert habe. Der Fälscher ersah daraus weiter, wenn ihm nicht ohnehin die dreijährige Amtsdauer Adelheids anderweit bekannt war, daß bis zum Jahre 1043, mit dem die *Annales Hildesheimenses maiores* endeten <sup>75</sup>, weder der Bischof noch die Äbtissin gewechselt hatten. Er konnte drittens durch die Bezeichnung Heinrichs III. als *novus rex* zum Datum *indictione VIII, MXL* (nach unserer Zählung: Weihnachten 1039) zu dem Irrtum veranlaßt werden, das ihm abschreibefertig mitgelieferte Datum *indictione XI, MXLIII* in das dritte, statt in das vierte Regierungsjahr Heinrichs zu verlegen. Ja, er fand in seiner Quelle sogar ein plausibles Motiv für die Schenkung Eschweges an Speyer als Seelstiftung: die Kaiserin Gisela, Heinrichs III. Mutter, war in ebendiesem Jahr 1043 am 14. Februar gestorben und zu Speyer beigesetzt worden! Es ist schon ein

<sup>73</sup> G. WAITZ, *Annales Hildesheimenses* (Scriptores in usum schol. 1878) S. 43—45; E. WINKELMANN, *Die Jahrbücher von Hildesheim*, GDV <sup>2</sup>(1893) S. 54f. und 62.

<sup>74</sup> = Essen.

<sup>75</sup> Ich will nicht behaupten, daß der Fälscher statt der erhaltenen *Annales Hildesheimenses* die aus ihren Ableitungen zu rekonstruierenden *Annales Hildesheimenses maiores* benutzt habe, halte es aber für angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Nachrichten, über die der Fälscher verfügte, vielleicht thematisch (Tod der Kaiserin Gisela), jedenfalls aber nicht zeitlich über die *Annales maiores* hinausreichten. Vgl. im übrigen WAITZ und WINKELMANN in den Einleitungen zu den in Anm. 73 zitierten Ausgaben; H. BRESSLAU in: NA. 2 (1877) S. 541 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN a. a. O. I, 1 (1938) S. 42 ff., 1, 3 (1940) S. 576f.

ungewöhnlich glücklicher Zufall, daß wir einem Fälscher so genau auf die Finger sehen können.

Da Gandersheim keine Urkunde Heinrichs III. besaß — es fehlt in dem späteren Bestand an jeder Spur einer solchen —, kopierte der Fälscher stattdessen das Eschatokoll einer ihm zur Verfügung stehenden Urkunde Heinrichs II., zeichnete deren Monogramm nach, täuschte eine echte Besiegelung vor, formte ein Datum, das ihm sachlich richtig erschien, und glaubte damit alles in bester Ordnung, ohne zu ahnen, daß er überreiche Indizien für die formale Unechtheit seines Werkes zusammengetragen hatte, mit denen er zwar die Beauftragten Innocenz' III., nicht aber die moderne diplomatische Wissenschaft zu täuschen vermochte. Dank ihrer können wir das Diplom formal verdammen, historisch retten, ja sogar einwandfrei datieren. Denn es kann wegen der zweifachen Nennung des Bischofs Huzmann von Speyer nicht vor April 1075 formuliert worden sein, wegen des Kausalzusammenhangs mit der noch ins Jahr 1075 gehörigen Schenkungsurkunde für Speyer auch nicht nennenswert später fallen.

#### IV.

Es ist unvermeidlich, hier einige Bemerkungen über die genauere Datierung der erwähnten Speyerer Schenkungsurkunde von 1075<sup>76</sup> einzuschalten. Sie ist, obwohl nur in einem Kopiar aus dem Ende des 13. Jahrhunderts überliefert, als Werk des Adalbero C nachzuweisen und unbestrittenermaßen echt. Leider gehört sie zu den nicht seltenen Urkunden dieses Notars und überhaupt der Kanzlei Heinrichs IV., deren Datierung in Unordnung ist:

*Anno dominice incarnationis MLXXIII<sup>a</sup>, indictione XIII<sup>a</sup> data<sup>b</sup>, anno autem ordinationis domni H. quarti regis XXI, regni vero XVIII, actum<sup>d</sup>; feliciter amen.*

a) M<sup>o</sup> LXXIII<sup>a</sup> Kopiar. b) für das fehlende Tagesdatum war im Original vermutlich Raum gelassen, im Kopiar nicht. c) nicht *ordinationis*. d) für den fehlenden Ausstellungsort ist (entgegen der Angabe der Diplomata) im Kopiar, wie vermutlich bereits im Original, Raum gelassen.

Wenn wir die angegebenen Daten miteinander konfrontieren, so führt das Inkarnationsjahr auf die Zeit: 1073 Dez. 25 — 1074 Dez. 24, das Ordinationsjahr auf die Zeit: 1074 Juli 17 — 1075 Juli 16, das Regierungsjahr auf die Zeit: 1074 Okt. 5 — 1075 Okt. 4, das Indiktionsjahr<sup>77</sup> auf die Zeit: 1075 Sept. 24 — 1076 Sept. 23.

<sup>76</sup> D H. IV. 277.

<sup>77</sup> Vorausgesetzt, daß es am 24. September umgesetzt wurde (vgl. P. KEHR, *Diplomata* 5 S. LXXIII f.); andernfalls auf die Zeit 1075 Dez. 25 — 1076 Dez. 24.

Von diesen Datierungen scheidet das Inkarnationsjahr anerkanntermaßen von vornherein aus, da bis 1075 Febr. 26 das Speyerer Bistum von Bischof Heinrich verwaltet wurde, während sein in der Urkunde genannter Nachfolger Huzmann erst im April oder Mai 1075 von Heinrich IV. investiert worden ist; die Urkunde wird daher allgemein nach April 1075 gesetzt<sup>78</sup>. Gehen wir von diesem terminus a quo aus und versuchen wir mit ihm die drei restlichen Daten zu kombinieren, so zeigt sich, daß sich Regierungs- und Ordinationsjahr für den Zeitraum 1075 Apr. — Juli 16, Regierungs- und Indiktionsjahr für den Zeitraum 1075 Sept. 24 — Okt. 4 decken. Gewiß kann man nun sagen, daß das Indiktionsjahr besonders häufig falsch angegeben und auch nicht selten vordatiert werde<sup>79</sup>. Aber das nicht rechtzeitige Umsetzen des Ordinationsjahres ist mindestens ebenso verbreitet, zumal wenn dadurch die den Notaren Heinrichs IV. geläufige Differenz von zwei Jahren zwischen Ordinations- und Regierungsjahren bestehen blieb<sup>80</sup>.

Speziell auf Adalbero C bezogen läßt sich folgendes sagen. Wenn man die 33 Diplome dieses Notars von 1071 Dez. 11 bis Ende 1080 überprüft, so springt in die Augen, daß ihm die Epoche der Ordinationsjahre und folglich der Wechsel in der Jahresdifferenz der Ordinations- und Regierungsjahre (von Juli 17 — Okt. 4 jeweils drei Jahre, von Okt. 5 — Juli 16 jeweils zwei Jahre) nicht bekannt war; denn er hat die Ordinationsjahre in keinem einzigen Falle am 17. Juli umgesetzt, sondern stur mit zwei Jahren (in DD 322 und 326 von 1080 sogar nur mit einem Jahre) Differenz datiert. Folglich besagt die Datierung *anno ordinacionis XXI* durchaus nicht, daß die Urkunde vor 1075 Juli 17 zu setzen ist; wir können vielmehr mit Gewißheit konstatieren, daß Adalbero C auch von 1075 Juli 17 — Okt. 4 so datiert haben würde.

Auch bei der Epoche der Regierungsjahre verrät Adalbero C eine gewisse Unsicherheit. Gleich in seinem ersten D 246 von 1071 Dez. 11 gibt er die Regierungsjahre mit *XV* (statt *XVI*) — entsprechend die Ordinationsjahre mit *XVII* (statt *XVIII*) — an. Mit dem Inkarnationsjahr hat er dann in DD 249, 254 von 1072 Jan. 1 und Apr. 27 die Regierungs- und Ordinationsjahre umgesetzt, zählt also nunmehr richtig. In DD 258 ff. von 1073 Mai 20 sind sie richtig auf *XVII* bzw. *XIX* erhöht. Doch statt die letzteren am 17. Juli, die ersteren am

<sup>78</sup> Vgl. Anm. 44. — Daß P. KEHR a. a. O. S. 539 den widerlegten Ansatz REMLINGS wiederholt, beruht offenbar auf einem Versehen.

<sup>79</sup> D. VON GLADISS in: *Diplomata* 6, 1 S. 354 zu D H. IV. 277.

<sup>80</sup> So DD H. IV. 24—26, 67, 89—106 usw. (vgl. P. KEHR a. a. O. S. LXXIIIff.).

5. Oktober umzusetzen, behält er beide unverändert bis 1074 Jan. 28 (DD 267 und 268) bei. Von 1074 Juni 12 (D 274) an hat er die richtige Zählung wieder eingeholt, hinkt aber 1074 Nov. 26 (D 276) erneut mit beiden Rechnungen nach, um erst im Inkarnationsjahr 1075 am 28. Mai (D 278) den Anschluß wieder zu erreichen. Und so geht es weiter.

Die Indiktionsjahre, bei denen die Umsetzung am 24. September im Prinzip von allen Adalbero-Notaren geübt wird, hat Adalbero C bis 1074 Jan. 28 (D 269) stets richtig angegeben. Als er zwei Monate später 1074 März 22 (D 271; wahrscheinlich auch D 270) die Regierungs- und Ordinationsjahre verspätet umsetzte, hat er gleichzeitig, zu unrecht, die Indiktionsjahre ebenfalls um I erhöht, so daß er nunmehr der richtigen Zählung voraufeilt. Die korrekte Indiktion *XII* scheint aber in der Vorlage von D 272 gestanden zu haben. Richtig, wenngleich durch Kombination mit zu niedrigem Ordinations- und Regierungsjahr beeinträchtigt ist das Indiktionsjahr *XIII* in D 276 von 1074 Nov. 26, hinter dem der Herausgeber das hier zur Diskussion stehende D 277 eingereiht hat; und richtig sind die Indiktionsjahre seit 1076 Juli 27 (DD 285, 296 ff.). Wenn ich mich nicht verzählt habe, stehen in den Jahren 1071—1080 vierundzwanzig richtige Indiktionsangaben sechs zu hohen und einer zu niedrigen gegenüber; in dem uns speziell interessierenden Zeitraum 1074—1076 kehrt sich das Verhältnis um: alle sechs zu hohen Indiktionsangaben fallen in ihn und ihre Folge wird nur durch zwei richtig datierte Indiktionen des Adalbero C unterbrochen. Doch ist dieses Durcheinander nicht ohne System: Von 1074 Jan. 18 bis 1076 Apr. 21 hat Adalbero C, wie die Ordinationsjahre, so auch die Indiktionsjahre stets mit den Regierungsjahren umgesetzt; denn in allen elf von ihm stammenden Urkunden dieses Zeitraums (mit alleiniger Ausnahme der nur nachgezeichneten zwölften D 272 von 1074) liegen die Regierungs- und die Indiktionsjahre um fünf Ziffern auseinander!

Die nicht gerade erfreuliche Zwischenbilanz dieser Ermittlungen ist also: das Inkarnationsjahr ist nachweislich und anerkanntermaßen falsch. Das Ordinations- und das Indiktionsjahr sind irrelevant, da nicht eigener Epoche folgend, sondern schematisch aus dem Regierungsjahr errechnet. Das Regierungsjahr verdient noch am ehesten Vertrauen; aber da Adalbero C es gelegentlich erst mit dem Inkarnationsjahr umsetzt und dieses ohnehin nachhinkt, können wir eine Entstehung nach 1075 Okt. 5. nicht mit Sicherheit ausschalten. Doch muß

daran festgehalten werden, daß die Urkunde vor 1075 Dez. 25 geschrieben ist; denn ein Beibehalten des Inkarnationsjahres 1074 bis ins zweitfolgende Jahr darf gewiß nicht unterstellt werden, und ebenso hätte Adalbero C das Regierungsjahr, wenn schon nicht am 5. Oktober, so doch gewiß (mit dem Inkarnationsjahr) am 25. Dezember umgesetzt. Da man sich ungern entschließen wird, ein Datum anzusetzen, das mit allen vier Zeitangaben der Urkunde in Widerspruch steht, wird man, bis zum positiven Beweise des Gegenteils, an der durch die Nennung des Bischofs Huzmann von Speyer und durch das Regierungsjahr gelieferten Eingabelung 1075 Apr./Okt. 4 festhalten dürfen und innerhalb ihrer primär, wenn auch nicht ausschließlich, die beiden Zeiträume ins Auge fassen, an denen entweder das Ordinationsjahr oder das Indiktionsjahr zu dem Regierungsjahr stimmt.

O. PERST, dem wir eine scharfsinnige und überzeugende Analyse der rechtlichen Bedeutung dieser Schenkungsurkunde verdanken<sup>81</sup>, hat die feine Beobachtung gemacht, daß ihre Arenga den gleichen Geist atmet, wie die der 1080 Okt. 14<sup>82</sup>, am Vortage der entscheidungsschweren Schlacht an der Elster, von Heinrich IV. ausgestellte „Votivurkunde“ für die gleiche Empfängerin: St. Maria zu Speyer. Das lege den Schluß nahe, daß sie in ähnlicher Situation entstanden sei, mit anderen Worten „vor dem entscheidenden Kampf gegen die sächsische Opposition, der Heinrich am 9. Juni 1075 bei Homburg an der Unstrut unweit Langensalza entgegentrat“<sup>83</sup>. Die Schlüssigkeit des Gedankens ist offensichtlich. Der Termin fällt in den ersten der beiden primär anzusetzenden Zeiträume, scheint also allen Anforderungen, die man billigerweise stellen könnte, zu genügen. Aber Lagen, in denen für Heinrich IV. alles auf dem Spiele stand, hat es in seinem Kampf um das Reich nahezu ununterbrochen gegeben, so daß die Frage sich aufdrängt, ob nicht noch eine andere Situation des schweren Jahres 1075 die psychologischen Voraussetzungen aufweist und sich im Rahmen der primär anzunehmenden Daten hält. Ich glaube sie bejahen zu sollen. Freilich, die von MEYER VON KNONAU<sup>84</sup> vertretene, von HUYSKENS<sup>85</sup>

<sup>81</sup> Eschwege, Speyer und das Reich (Zs. d. Ver. f. Hess. Gesch. 67, 1956) S. 76 ff.

<sup>82</sup> D H. IV. 325.

<sup>83</sup> Im Ergebnis ebenso W. GUNDLACH, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (1884) S. 97 Anm. 2.

<sup>84</sup> Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. 2 (1894) S. 486 Anm. 54 und S. 512.

<sup>85</sup> A. a. O. S. 3 Anm. 1 zu Nr. 3. Ebenso E. STENDELL, Geschichte der Stadt Eschwege 2 (1923) S. 25f.

wiederaufgenommene These, „daß die Urkunde zu Eschwege entstanden sei, als der König im Juli dort notgedrungen sein Heer entlassen mußte“, möchte ich, obwohl sie zeitlich allenfalls zu halten wäre, mit PERST als unwahrscheinlich verwerfen. Gewiß mußte der unbefriedigende Ausgang des so verheißungsvoll begonnenen Sommerfeldzuges gegen die sächsische Fronde den König, der sich schon am Ziel glaubte, bitter enttäuschen. Unmittelbare Gefahr drohte jedoch nicht: ein Gegenangriff der im Felde geschlagenen, untereinander uneinigen Sachsen stand nicht zu befürchten; die königstreuen Fürsten hatten sich eidlich verpflichtet, am 22. Oktober in Gerstungen wieder zusammenzukommen und dem König neue und stärkere Truppenkontingente zuzuführen. So war weder ein hinreichender Anlaß zu Siegesfeiern und Weihegaben für himmlische und irdische Helfer, noch besondere Ursache, gerade in dieser Situation erhöhten göttlichen Beistand anzurufen. Nicht Depressionsstadien, sondern unmittelbar drohende Krisen lösen Gelübde aus. Heinrichs Hauptsorge scheint damals, wenn wir dem Bericht Lamperts von Hersfeld trauen dürfen, gewesen zu sein, daß sich die sächsischen Gegner unterwerfen könnten, ehe er sie vernichtend getroffen hatte. Tatsächlich dürfte seine Stellung in den ereignisreichen Tagen vom 22. bis 25. Oktober 1075 so stark gewesen sein, daß er nichts Ernsthaftes zu befürchten hatte und den Gegnern, die um Frieden baten, seine Bedingungen mehr oder weniger offen diktieren konnte. Auch fallen diese Tage von der Wiederversammlung des Heeres bis zur Kapitulation der Sachsen bereits in das 20. Regierungsjahr, wären also mit den aus der Urkunde zu entnehmenden Daten nicht ohne weiteres zu vereinen. Doch zwischen diese Termine fällt noch ein Ereignis, das alle zu stellenden Voraussetzungen in sich trägt.

Im September 1075<sup>86</sup> führte Heinrich IV. von Böhmen aus einen Handstreich gegen die thüringischen Marken, stieß überraschend elb-  
abwärts vor, bemächtigte sich der Bischofsstadt Meißen, nahm den Bischof Benno in Haft, wurde aber bei dem Versuch weiteren Vordringens von überlegenen sächsischen Verbänden gestellt. Die dadurch entstandene gefährliche Situation schildert Lampert von Hersfeld<sup>87</sup> mit den Worten:

<sup>86</sup> Vgl. E. KILIAN, *Itinerar Kaiser Heinrichs IV.* (Heidelberger phil. Diss. 1886) S. 69f.

<sup>87</sup> O. HOLDER-EGGER, *Lamperti monachi Hersfeldensis opera* (Scriptores in usum schol., 1894) S. 231f.

*Ingens omnes qui cum rege erant metus percussit, vehementerque eius ineptiam incusabant, quod, cum successus suos nimium ipse urgeret et morarum impaciens multorum annorum bella uno impetu conficere immoderata presumptione festinaret, se suosque hostibus puerili levitate prodidisset.*

Lampert mag hier, wie so oft, seiner Neigung zu stilistischer Überspitzung die Zügel freigegeben haben; die Einzelzüge der abenteuerlichen Flucht nach Böhmen sind gewiß freie Erfindung; auch die Doublette eines gleichartigen Vorstoßes von Böhmen nach Meißen im August 1076<sup>88</sup> kann gegen Lamperts Glaubwürdigkeit ins Feld geführt werden<sup>89</sup>. Daß jedoch dieser Handstreich im September 1075 tatsächlich versucht worden ist und scheiterte, erhellt aus dem gleichzeitigen, von Lampert unabhängigen<sup>90</sup> Bericht des königstreuen Carmen de bello Saxonico, Vers 258—266<sup>91</sup>:

*Bello multiplici petit illos semper et acri,  
Nunc hac, nunc illac fines invasit eorum;  
Ipsis per curvas valles silvasque moratis  
Improvisus adest, agitantibus ocia tuta.  
Pontifices, comites cepit reliquosque fugavit,  
Quaeque relicta prius flammis nunc tradidit atris.  
His aliisque modis rex invictissimus hostes  
Conterit atque premit. Nec adhuc gens victa quievit,  
Sed iuga detrectat vel regia iura negabat.*

Einerlei ob man der Schwarz-in-schwarz-Zeichnung Lamperts oder der durchsichtigen Schönfärberei des Carmen mehr Glauben schenken will, ihre Übereinstimmung beweist jedenfalls, daß der König bei diesem Unternehmen gegen Meißen in eine gefährliche Lage geriet. Und daß er seine Reisingen *post paucos dies Ratisponam reduxit, e vicino iam imminente die, quo in expeditionem exercitus adunandus erat*<sup>92</sup>, stimmt zu seinem Itinerar. Es ist also nicht nur möglich, sondern höchstwahrschein-

<sup>88</sup> Ebd. S. 272f.

<sup>89</sup> Ebd. S. 273 Anm. 2. — Dazu grundsätzlich HOLDER-EGGER in: NA. 19 (1894) S. 518 ff., aber auch S. 536: „Am allerwenigsten darf man soweit gehen, wie es DIEFFENBACHER gar thut, eine Nachricht deshalb für unglaubwürdig zu erklären, weil schon an anderer Stelle bei Lambert ein ähnlicher Wortlaut vorkomme. Das ist ein ganz verfehltes Verfahren. Welcher Autor gebraucht denn nicht bei Darstellung ähnlicher Situationen wiederholt dieselben Wortverbindungen?“

<sup>90</sup> HOLDER-EGGER, Carmen de bello Saxonico (Scriptores in usum schol., 1889) S. 22 Anm. 2: „poeta caute et obiter tantum expeditionem illam parum prosperam tangit, qua rex per Boemiam marchiam Misnensem mense Septembri invasit“. — Grundsätzlich in NA. a. a. O. S. 394: „Übereinstimmungen zwischen Carmen und Lamberts Annalen . . . sind nur da vorhanden, wo beide unzweifelhaft Wahres berichten“. — Vgl. auch WATTENBACH-HOLTZMANN, Geschichtsquellen: Deutsche Kaiserzeit 1, 3 (1940) S. 372 f., 375 ff., 463 ff.

<sup>91</sup> HOLDER-EGGER, Carmen S. 22.

<sup>92</sup> HOLDER-EGGER, Lamperti opera S. 232, zu Oktober.

lich, daß die Meißner Krise zwischen den 24. September und den 4. Oktober 1075 fällt, in den Zeitraum also, der sich aus dem Zusammenstimmen von Regierungs- und Indiktionsdatum der Schenkungsurkunde für Speyer ergäbe.

Nun soll gewiß nicht behauptet werden, daß dadurch bereits die Datierung auf die Tage unmittelbar vor dem 9. Juni 1075 ausgeschaltet würde, die durch das Zusammenstimmen von Regierungs- und Ordinationsdatum gestützt wird. Chronologisch wie situationsmäßig sind beide Termine in gleicher Weise wahrscheinlich. Hier kann nur ein davon unabhängiger Gesichtspunkt die Entscheidung bringen, und glücklicherweise fehlt es an einem solchen nicht. Die Urkunde bezeichnet das *predium Eschinewege als in pago — in comitatu Heinrici comitis situm*. Die für den Gaunamen gelassene Lücke hat noch das Kopiar, das uns die Urkunde überliefert, getreulich bewahrt. Über den Grund der Auslassung bemerkt der Herausgeber von GLADISS<sup>93</sup>:

„Der in der Angabe der Ortslage Eschweges fehlende Gauname kann weder der Eichsfeldgau gewesen sein, der links der Werra nicht vorkommt, noch die — in D O. III. 146 allerdings irrtümlich — als *pago* genannte Germarmark, die tatsächlich kein Gau, sondern ein territorialer Bezirk, wohl der Grafen von Bilstein, war; wahrscheinlich ist die Lücke eben deshalb, weil er sich nicht angeben ließ, unausgefüllt geblieben.“

So richtig diese Angaben, jede für sich genommen, sind, so unglücklich war der Einfall, sie ursächlich zu verknüpfen. Gewiß läßt sich nur vermuten, nicht zwingend beweisen, daß Eschwege ursprünglich zum Eichsfeldgau gerechnet worden ist<sup>94</sup>. Gewiß ist die Germaramark kein fränkischer Gau, sondern eine Neubildung aus dem dritten Viertel des 10. Jahrhunderts, die man als Grafschaft der späteren Bilsteiner<sup>95</sup>, allenfalls auch, historisch vorgreifend, als „territorialen Bezirk“<sup>96</sup> juristisch definieren mag. Daß diese Germaramark, obwohl kein Gau im technischen Sinne, in einer Reihe von Königsurkunden als *pago* bezeichnet wird, resultiert aus der hinlänglich bekannten Auflösung des ursprünglichen Gaubegriffs. Ein solches zeitgebundenes Verfahren der Königskanzlei als „irrtümlich“ zu bezeichnen, geht nicht an. Irrtümlich ist vielmehr, es als Spezialität von D O. III. 146 aufzufassen. Nur in D O. II. 76 wird schlechthin *in regione Turingia in Germarene*

<sup>93</sup> Diplomata 6, 1 S. 355 zu D H. IV. 277; der letzte Teilsatz fußt auf einem Hinweis von E. STENGEL.

<sup>94</sup> Vgl. K. A. ECKHARDT, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzzenhausen (1954) S. XXIII ff.

<sup>95</sup> Ebd. S. XXVf.

<sup>96</sup> K. G. BRUCHMANN, Der Kreis Eschwege (1931) S. 28f.

*marcha* gesagt<sup>97</sup>. Alle übrigen einschlägigen Urkunden bezeichnen die Germaramark als *pagus*; so das zitierte D O. III. 146: *in pago Germara marca vocato*; ferner D O. III. 150: *in pago Germara marcu*, D O. III. 391: *in pago Germaromarcha*, D H. IV. 243: *in pago Germarsmarca*, D H. IV. 270: *in pago Germaremarca*; ebenso UB. der Reichsabtei Hersfeld Nr. 110: *in pago Germarsmarca*. Es wäre reichlich naiv anzunehmen, daß die Kanzlei Heinrichs IV., ja derselbe Notar Adalbero C, die 1071 Juli 30 und 1074 anstandslos die Germaramark als *pagus* genannt hatten, 1075 auf einmal verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bezeichnung bekommen haben sollten.

Die richtige Lösung glaube ich schon vor einem Menschenalter gefunden zu haben<sup>98</sup>: die Germaramark ist 1075 „als Verwaltungseinheit untergegangen“. In den soeben angeführten Diplomen von 1071 Juli 30 und 1074<sup>99</sup>, in der ebenfalls zitierten Hersfelder Urkunde<sup>100</sup>, die sich auf einen Vorgang von 1073 bezieht, aber erst anderthalb Jahre später ausgestellt sein kann, schließlich noch in einer weiteren Hersfelder Urkunde von 1075 Juli 27<sup>101</sup> werden Martinfeld auf dem Eichsfeld, Vokkerode am Meißner<sup>102</sup>, Vierbach sw. Eschwege und Niederhone w. Eschwege als in der Grafschaft eines Grafen Rugger (*Rvokerus*, *Ruoggerus*, *Rüggerus*) gelegen bezeichnet. Seine Zugehörigkeit zum bilsteinschen Grafenhaus ist allgemein anerkannt<sup>103</sup>. Er war es, der 1070 Sept. 2 Otto von Northeim unweit Eschwege entgegentrat und von ihm in die Flucht geschlagen wurde<sup>104</sup>. Wie so viele geistliche und weltliche Große dieser turbulenten Zeit scheint er in der Folgezeit die Partei gewechselt zu haben, und zwar im Spätsommer 1075: Noch am 27. Juli 1075 — Tag der Handlung, nicht der Beurkundung! — waltete *Rügger comes et advocatus* seines Amtes in der Germaramark und wurde er in

<sup>97</sup> D K. II. 217 von 1035 Apr. 2 scheidet, wie schon H. BRESSLAU in: *Diplomata 3* (1909) S. 297 gesehen hat, aus: die Wendung *in loco Germaremarca* ist aus *in loco Gerahamarcha* (wie in Eberhards von Fulda Überschrift erhalten) korrigiert und hat nichts mit der Germaramark zu tun; so auch BRUCHMANN a. a. O. S. 26 Anm. 5 und S. 32f.

<sup>98</sup> Politische Geschichte der Landschaft an der Werra<sup>3</sup> (1928) S. 31 ff.

<sup>99</sup> DD H. IV. 243 und 270.

<sup>100</sup> H. WEIRICH, UB. der Reichsabtei Hersfeld 1, 1 (1936) Nr. 110.

<sup>101</sup> Ebd. Nr. 111.

<sup>102</sup> Die Gründe, weshalb ich mich dieser Deutung des in der Urkunde allein überlieferten *Vo* . . . anschließe, werde ich in meiner Ausgabe der Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege darlegen.

<sup>103</sup> Statt aller: G. LANDAU, *Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer 1* (1832) S. 7ff.; BRUCHMANN a. a. O. S. 30—34; W. Schlesinger, *die Entstehung der Landeshererschaft 1* (1941) S. 168f., 178 u. ö.

<sup>104</sup> O. HOLDER-EGGER, *Lamperti opera* S. 116f.

dieser Stellung nicht von einem Parteigänger der Fronde, sondern von dem unbedingt königstreuen Abt Hartwig von Hersfeld<sup>105</sup> anerkannt; andererseits befand sich unter den sächsisch-thüringischen Großen, die sich am 25. Oktober 1075 dem König bedingungslos unterwarfen, ein *comes Rüdiger*, dessen Gleichsetzung mit dem Bilsteiner, soweit ich sehe, von keiner Seite bestritten worden ist<sup>106</sup>.

Ich will hier nicht meinen Beweis wiederholen, ja mich nicht einmal darauf berufen, daß der statt seiner an die Spitze der Werragrafschaft tretende *com(es) Heinric(us)* mit dem Grafen Heinrich dem Fetten, dem Sohne Ottos von Northeim, identisch ist, obwohl ich diese Meinung durchaus festhalte und durch weitere Argumente zu verstärken gedenke<sup>107</sup>, mich auch auf ein von O. PERST<sup>108</sup> zur Unterstützung angezogenes Zeugnis aus Brunos Sachsenkrieg stützen könnte. Unbestreitbar und unbestritten ist, daß dieser Graf Heinrich kein Bilsteiner ist, und daß die Grafen von Bilstein, die erst 1096 Juli 10 mit *Erf comite, qui tunc loco tutoris vicem agebat parvuli filii Rüggeri comitis ac sue sororis* wieder auftreten<sup>109</sup>, in der Folgezeit gräfliche Rechte nur noch in der engeren Zent Bilstein, nicht aber in der Zent Eschwege, geschweige denn auf dem Eichsfeld geübt haben.

Gegen meine Annahme, daß Graf Rugger von Bilstein noch 1075 Juli 27 — wie unbestrittenermaßen 1071 Juli 30 und 1074<sup>99</sup> — gräfliche Rechte in der gesamten Germaramark ausübte und erst nach diesem Datum auf die Zent Bilstein beschränkt worden ist, könnte eingewendet werden, daß sowohl die Gerichtsstätte von 1075 Juli 27 *in foresto Virbeche* (bei Reichensachsen) wie auch die vergabte Liegenschaft *in Honede* (= Niederhone westlich Eschwege) innerhalb der Zent Bilstein lagen, daß also ihre Zurechnung zur bilsteinischen Grafschaft nichts

<sup>105</sup> Vgl. O. HOLDER-EGGER in: NA. 19 S. 182 ff., speziell S. 190: „Auf den Abt muß der König ein durchaus sicheres Vertrauen gehabt haben, als er sich fünf Monate später von der Harzburg fliehend nach Hersfeld begab ... er konnte doch dann nur dieses Kloster als nächsten Zufluchtsort wählen, wenn er gewiß war, dort sicherste Treue zu finden. Und so zeigt sich denn Abt Hartwich im weiteren Verlauf des Sachsenkrieges als der Treuesten einer unter den Getreuen des Königs“.

<sup>106</sup> L. SCHRADER, Die älteren Dynastienstämme 1 (1832) S. 44f. mit Anm. 61; HOLDER-EGGER a. a. O. S. 238 mit Anm. 3; W. WATTENBACH, Die Jahrbücher des Lambert von Hersfeld (Geschichtsschreiber d. deutschen Vorzeit, 43, \* 1939) S. 230 mit Anm. 3; K. A. ECKHARDT, Politische Geschichte S. 31f.; BRUCHMANN a. a. O. S. 34.

<sup>107</sup> Vgl. einstweilen Politische Geschichte S. 33 ff.; BRUCHMANN a. a. O. S. 35 ff.

<sup>108</sup> A. a. O. S. 84f.

<sup>109</sup> H. WEIRICH, UB. d. Reichsabtei Hersfeld 1, 1 Nr. 115; vgl. auch K. A. ECKHARDT, Die Schenken zu Schweinsberg (Sonderdruck aus Hess. Jb. f. Landesgesch. 3, 1953) S. 49f. — Graf Erph erscheint auch in der Zeugenreihe der gefälschten Bursfelder Urkunde von 1093 Juli 15 (O. DOBENECKER, Regesta Thuringiae 1, 1896, Nr. 976).

über deren damaligen Umfang aussagt. Das ist richtig. Aber unter den *testes qui in foresto Virbeche presentes affuerunt* befanden sich *Hildiwart et Heriman de Neddere*, d. h. zwei „schöffenbare“ Herren von Netra, die nach der Teilung der Germaramark nicht mehr zur Schöffenbank der Bilsteiner gehörten und daher auch in deren Gerichtsurkunde von 1096 Juli 10<sup>109</sup> vergeblich gesucht werden. War aber die Germaramark 1075 Juli 27 noch nicht geteilt, so kann eine Urkunde, laut deren Eschwege *in comitatu Heinrici comitis* lag und an Stelle des herkömmlichen Grafschaftsnamens *in pago Germara marca* eine Lücke gelassen worden ist, erst nach 1075 Juli 27 formuliert worden sein.

Ob Heinrich IV. die Bilsteiner Grafen auf einen Bruchteil ihres bisherigen Gebiets beschränkte, weil Rugger, wie schon im Gefecht von 1070, vielleicht erneut in der Schlacht bei Homburg versagt hat, oder ob es dem König lediglich darum ging, mit den verselbständigten Teilen der Germaramark politisch wichtigere Männer, so den ältesten Sohn seines gefährlichsten Gegners Otto von Northeim, zu ködern, können wir nicht wissen. Die Vermutung liegt nahe, daß Rugger durch die ihm zuteil gewordene Behandlung in das sächsische Lager getrieben worden ist; ja, es scheint nicht ausgeschlossen, daß er der Mann gewesen ist, durch den des Königs Handstreich auf Meißen den Sachsen vorzeitig ver-raten wurde<sup>110</sup>. Gewiß aber wird man seinen Parteiwechsel nicht gerade in die letzten Tage vor der sächsischen Kapitulation von 1075 Okt. 25 setzen dürfen. So würde die Datierung der Schenkung an Speyer in die Tage zwischen 24. September und 4. Oktober 1075 nicht nur zu dem urkundlichen Ansatz *indictione XIII, anno regni XVIII*, sondern auch zu der damaligen politischen Lage ausgezeichnet stimmen.

Zu meiner Freude kann ich anfügen, daß sich O. PERST von der Notwendigkeit, seine Ansicht in diesem Punkte zu modifizieren, überzeugt hat und daß er mit meinem zeitlichen Ansatz einig geht. Übrigens hat er selbst<sup>111</sup> bereits auf einen Umstand hingewiesen, der mit der von ihm zunächst vertretenen Datierung auf die Tage vor der Schlacht bei Homburg schwer vereinbar schien: „das bei der Zahl der beim König befindlichen Großen besonders auffallende Fehlen jedes Intervenienten“, das er sich nur als „Zeichen eines plötzlichen Entschlusses“ erklären konnte. Um so besser paßt dieses Faktum zu dem Ansatz Sept. 24/Okt. 4: Heinrich IV. zog *nullum secum habens ex principibus preter*

<sup>110</sup> HOLDER-EGGER, Lamperti opera S. 231: *exploratores retulerunt iam dudum consilii huius famam ad Saxones prevenisse.*

<sup>111</sup> A. a. O. S. 84 Anm. 44.

*Herimannum comitem de Glizberg* gen Meißen. Unterwegs schloß sich ihm der Herzog von Böhmen an; doch das böhmische Aufgebot muß sich wieder von ihm getrennt haben, wenn tatsächlich *quidam ex Saxonibus expediti equites* die Flucht des Königs zu gefährden vermochten<sup>112</sup>. Wie dem auch sei, der Bischof Huzmann von Speyer hat den König auf diesem böhmisch-meißnischen Zuge nicht begleitet; und nur so erklärt es sich, daß er zwar in der später formulierten Tauschurkunde für Gandersheim, nicht aber in der für sein eigenes Kapitel bestimmten Schenkungsurkunde als Petent erscheint — ein Sachverhalt, der schwer zu begreifen wäre, wenn diese aus den Tagen vor Homburg stammte.

## V.

Nach dieser Sonderuntersuchung wenden wir uns wieder der Gandersheimer Tauschurkunde zu. Die Überprüfung des angeblichen Originaldiploms im Staatsarchiv Wolfenbüttel zeitigte weitere bemerkenswerte Ergebnisse. Die Diplomform ist gewahrt. Die Urkunde war ursprünglich voll besiegelt; doch kann es sich nach der Größe des auf der Gegenfalte abgedrückten Siegelrandes, wie mir E. STENDEL freundlichlicherweise bestätigt, nicht um ein echtes Siegel Heinrichs IV. von etwa 1075 handeln.

Es sind drei Schriftgruppen zu unterscheiden: Zu der ersten gehört der gesamte Textblock einschließlich der verlängerten Schrift des Eingangsprotokolls; der Textblock ist in zwei Arbeitsgängen geschrieben worden, von denen der zweite, mit *Concambitio autem* beginnende sich durch Verwendung einer spitzeren Feder und gedrängteren Ductus abhebt; doch stammen beide Teile unzweifelhaft von gleicher Hand. Eine zweite Schriftgruppe wird von der Signum- und der Rekognitionszeile gebildet und zeigt ein Monogramm aus der Frühzeit Heinrichs II., das trotz seiner Kleinheit beide Zeilen, nicht, wie sonst üblich, nur die Signumzeile unterbricht; ich halte es für ausgeschlossen, daß diese Schriftgruppe von demselben Schreiber wie die erste stammt. Die dritte Schriftgruppe umfaßt Datierung, Apprecatio und Präsenzanangaben, die fortlaufend geschrieben, aber erst nach der Besiegelung eingetragen sind; der Schreiber ist nach meinem und meines Sohnes Urteil möglicherweise mit dem der zweiten Schriftgruppe, keinesfalls mit dem der ersten personengleich.

<sup>112</sup> O. HOLDER-EGGER a. a. O. S. 232 mit Anm. 2.

Der Zweifel, mit wieviel Schreiberhänden wir zu rechnen haben, resultiert aus der unbestreitbaren Tatsache, daß gewisse Schrifteigentümlichkeiten in allen drei Schriftgruppen auftreten. Dahin gehören vor allen Dingen die gleichartigen Oberlängenverzierungen bei *s* und *f*, die sämtlichen Schriften gemeinsame Form des *d*. An weiteren Gemeinsamkeiten der ersten und dritten Schriftgruppe nimmt die zweite nicht teil: Abkürzungszeichen und Verzierungen des *e*, die ganz im Stile der Oberlängenverzierungen gehalten sind, eigenartige Ausgestaltung der *ct*-Ligatur und anderes mehr. Aber neben diesen Gemeinsamkeiten, die sich durch die Annahme, daß der zweite und dritte Schreiber (in unterschiedlichem Grade) die Schrift des ersten nachgeahmt haben, un schwer erklären lassen, stehen Verschiedenheiten, die der Deutung spotten, wenn man alle drei Schriftgruppen von einer Hand geschrieben sein läßt. Schon der Ductus ist ganz verschieden: Der erste Schreiber hält sich sowohl bei der verlängerten Schrift des Eingangsprotokolls wie bei der gewöhnlichen Minuskel des Textes sorgfältig an die waagerechte Führung der Zeilen, die senkrechte der Schäfte; er strebt ein ästhetisch gefälliges Schriftbild an. Der zweite Schreiber läßt die Zeilen gegen Ende absinken, die Schäfte tendieren nach rechts, auch über die Zeilenneigung hinaus; ein Bemühen um korrektes Schreiben ist unverkennbar, ästhetische Gesichtspunkte spielen keine Rolle. Der dritte Schreiber läßt seine Zeilen steigen und fallen, die Schäfte stehen senkrecht oder neigen sich bald nach rechts, bald nach links; es fehlt jeder Sinn für Korrektheit und Ebenmaß. Diese graphologischen Unterschiede können schwerlich darauf zurückgeführt werden, daß ein einziger Schreiber eine von verschiedenen Händen geschriebene Vorlage nachzeichnete. Anderes kommt hinzu: es wäre durchaus denkbar, daß derselbe Schreiber die *e*-Verzierung nur bei der verlängerten oder nur bei der gewöhnlichen Schrift verwendet hätte; daß sie jedoch, wie in der gewöhnlichen Schrift des Textblockes (und des Schlußprotokolls), in der verlängerten Schrift des Eingangsprotokolls bei jedem *e* ohne Ausnahme angebracht ist, in der verlängerten Schrift der Signum- und Rekognitionszeile ebenso ausnahmslos fehlt, läßt sich bei der Annahme von Schreibergleichheit kaum verstehen.

Der Textblock ist entweder im 11. Jahrhundert geschrieben oder einer im 11. Jahrhundert entstandenen Urkunde nachgezeichnet. Auffällig und in diesem Umfang bei einem Kanzleischreiber kaum denkbar ist das ständige, manchmal dreifache Stückeln der langen Schäfte in Ober- und Unterlängen, das regelmäßige Neuansetzen bei den für

die Urkunde charakteristischen Oberlängenschleifen und Verzierungen. Diese mangelnde Vertrautheit des Schreibers mit der Kanzleischrift beweist, daß die Urkunde nicht in der Königskanzlei geschrieben ist, vermag jedoch die Frage, ob es sich um den gleichzeitigen Empfängerentwurf eines im Schreiben von Königsurkunden nicht geübten Gandersheimer Notars oder um die Nachahmung einer älteren Urkunde durch einen Fälscher handelt, nicht zur Entscheidung zu bringen. Selbstverständlich haben dem legalen oder illegalen Verfertiger des Textblocks Kanzleiurkunden als Vorbild gedient; aber es ist ein beträchtlicher Unterschied, ob er den Schreibstil der Königskanzlei als solchen nachzubilden trachtete oder die Schrift eines bestimmten Notars nachzuzeichnen versuchte. Letzteres halte ich für ausgeschlossen. Die Schrift ist trotz offensichtlicher Ungewandtheit flüssig und ungezwungen. Sie ist, was wesentlicher ist, durchaus individuell; insbesondere ist es mir trotz gründlichen Bemühens nicht gelungen, eine Königsurkunde aufzuspüren, die einer Nachzeichnung als Vorlage gedient haben könnte. Da der Wortlaut der Signum- und Rekognitionszeile einer Urkunde Heinrichs II. entlehnt, das Monogramm aus einer solchen abgezeichnet ist, habe ich selbstverständlich der Kanzlei Heinrichs II. unter Egilbert besondere Aufmerksamkeit zugewandt; aber in keiner der im Marburger Lichtbildarchiv liegenden Urkunden aus dieser Zeit kommt das einem Violinschlüssel ähnliche Abkürzungszeichen vor, das für unsere Urkunde typisch ist; in keiner findet sich die für sie charakteristische Eigenart, daß die Oberlängenschleifen des *s* und *f*, die *e*-Verzierungen und der Oberteil der Abkürzungszeichen eine völlig gleichgestaltete rechtsgerichtete Schleife zeigen. Dagegen stimmt in diesem Punkte die Eschweger Schenkungsurkunde Ottos III. für Sophia von 994 Juli 6 (D O. III. 146), die in Gandersheim lag und deren Heranziehung auch aus inhaltlichen Gründen geboten erscheinen mochte, mit unserer Urkunde überein. Aber wohlgemerkt, nur in diesem Punkte! Der Schreiber hat sich also aus ihr lediglich informiert, wie eine Kanzleiurkunde schriftmäßig auszusehen habe; er hat jedoch die Schrift als solche nicht nachgeahmt, geschweige denn nachgezeichnet. Und auch bei der Gestaltung der Schleifen hat er lediglich das Prinzip, nicht die spezielle Form rezipiert. Diese findet sich aber beispielsweise in einem von einem Trierer Schreiber ausgefüllten Blankett von 1065 (D H. IV. 158), das auch hinsichtlich der seltenen Form der *ct*-Ligatur und der auch in anderen Urkun-

den Heinrichs IV. nachzuweisenden, „Brechung“ des *e*<sup>112a</sup> mit unserer Urkunde übereinstimmt. Natürlich will ich damit nicht behaupten, daß der Schreiber der Gandersheimer Urkunde die Trierer von 1065 oder überhaupt eine Urkunde der Kanzlei Heinrichs IV. vor Augen gehabt habe. Daß dies nicht der Fall war, erhellt schon aus dem Umstand, daß er die Eigennamen im Text nicht mit Majuskelnbuchstaben oder, wie der Trierer Schreiber, in verlängerter mit Majuskeln gemischter Schrift geschrieben hat. Wohl aber scheint mir die Parallelität der Trierer Urkunde darzutun, daß die erwähnten charakteristischen Formen nichts gegen eine Entstehung unserer Urkunde in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts besagen, wie ich überhaupt kein paläographisches Indiz gefunden habe, das diesem Ansatz im Wege stünde. Auch H. GOETTING ist der Meinung, daß die Schrift des Textblockes „durchaus noch ins 11. Jahrhundert gehören“ könne und jedenfalls verglichen mit den Schriften der Gandersheimer Fälschungen „den ältesten Eindruck mache“.

Alles in allem sehe ich keinen triftigen Grund, warum uns in dem Textblock dieser Urkunde nicht das Originalexemplar des aus inhaltlichen Gründen erschlossenen Empfängerentwurfs von etwa 1075 erhalten geblieben sein sollte. Ein abschließendes paläographisches Urteil steht mir nicht zu. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß aus meiner Beweisführung kein tragender Stein herausgebrochen wird, wenn eine nochmalige paläographische Überprüfung von berufener Seite zu dem Ergebnis kommen sollte, daß wir es, statt mit dem Originalexemplar, mit einer im 12. Jahrhundert oder kurz nach 1200 von ihm genommenen Abschrift zu tun haben.

Wie Signum und Recognitio die verlängerte Schrift des Textblocks, so ahmen Datierung, Apprecatio und Präsenzliste dessen Normalschrift nach, freilich mit wesentlich geringerem Erfolg: der Ductus ist unfrei und denkbar unbeholfen, die Nachzeichnung in der Tendenz offensichtlich, im Ergebnis kläglich. Die Spaltung einzelner Oberschäfte, und zwar nicht erst am Ende dieser vierzeiligen Schriftgruppe, sondern schon im *h* des dritten Wortes *haec*, beweist nicht nur die spätere Entstehung, sondern zugleich, daß die Schreiber der ersten und der dritten Schriftgruppe nicht identisch sind. Ich bestreite nicht und könnte aus meiner langjährigen Beschäftigung mit Buch- und Urkundenschriften selbst zahlreiche Beispiele beibringen, daß ein Schreiber, wenn er sich dem Ende seines Werkes nähert, flüchtiger wird und, sei es im Dialekt,

<sup>112a</sup> Vgl. BRETHOLZ, Latein. Paläographie \* (1912) S. 92.

sei es in der Schrift, Formen passieren läßt, die er, solange er mit voller Konzentration arbeitete, sorglich vermied. Wenn aber ein solcher Wechsel der Buchstabenform präzis mit einem Wechsel des Ductus, der Feder und der Tinte zusammenfällt und sich zugleich thematisch auf einen in sich geschlossenen Teil der Urkunde, das Schlußprotokoll im engeren Sinne, beschränkt, bleibt für die Deutung als Ermüdungerscheinung kein Raum.

Dieser Sachverhalt liefert meines Erachtens die paläographische Bestätigung für den textkritischen Befund, daß das Eschatokoll jünger ist als der Textblock. Weitere Momente kommen hinzu. Wäre die ganze Urkunde zwar von mehreren Schreibern, aber doch gleichzeitig geschrieben worden, so bliebe unverständlich, warum der zweite Schreiber und mehr noch der dritte die Schrift des ersten bis in die Einzelheiten hinein nachgeahmt haben sollten; daß der Textblock fixiert vorlag, als das Eschatokoll gefälscht wurde, und daß er folglich älter als dieses sein muß, scheint mir unabweisbar. Und ferner: der Textblock ist zwar von einer einzigen Hand, aber, wie oben schon erwähnt, in zwei Arbeitsgängen geschrieben worden. Der eine erzeugte die erste Hälfte des Textes vom Eingangsprotokoll bis zum eschwegischen Teil der Dispositio; der andere hat den von Brüggem handelnden Teil der Dispositio und die Corroboratio hinzugefügt. Der Schreiber hat also offenbar, nachdem er den mehr historischen Teil vollendet hatte, für den entscheidenden Passus über die tauschweise Überlassung Brüggens an Gandersheim neue Weisungen eingeholt. Hätte das sowohl bei der Gestaltung eines echten Entwurfes wie bei der Anfertigung eines Fälsfikats seinen guten Sinn, so wäre es doch bei einer bloßen Abschrift, einerlei ob von echter oder unechter Vorlage, schwer zu verstehen. Ist also der Textblock, wie ich historisch und diplomatisch nachgewiesen zu haben glaube, inhaltlich echt, so liefert dieser Umstand ein zusätzliches Indiz dafür, daß wir ihn in seiner ursprünglichen formalen Gestalt besitzen.

## VI.

Das durch Textanalyse gewonnene, durch den paläographischen Befund unterstützte Ergebnis, daß der Textblock vom Chrismon bis zur Corroboratio ein echter, inhaltlich unanfechtbarer Empfängerentwurf von etwa 1075 ist, während das Eschatokoll vom Signum bis zur Apprecatio zu Anfang des 13. Jahrhunderts von zwei zusammenarbeitenden Fälschern hinzugefügt wurde, läßt eine Frage offen, mit der ich mich geraume Zeit erfolglos herumgeschlagen habe: Wie kommen die vier

echten Zeugen in das gefälschte Schlußprotokoll? Die Lösung, die mir E. STENGEL an die Hand gab, ist so einfach und naheliegend, daß es für einen Rechtshistoriker beschämend ist, sie nicht selbst gefunden zu haben. Es handelt sich nicht um eine einseitige Schenkung, sondern um einen zweiseitigen Tauschvertrag. Folglich war eine zweifache Beurkundung erforderlich: ein Diplom des Königs für die Gandersheimer Äbtissin und eine Gegenurkunde der Gandersheimer Äbtissin für den König. Beide Urkunden wurden von dem durch die Äbtissin betrauten Notar ausfertigungsreif gemacht; beide wurden nicht vollzogen, verblieben also im Stift oder wurden, nachdem sie der Königskanzlei erfolglos vorgelegt waren, an dieses zurückgegeben. Die Fälscher des angehenden 13. Jahrhunderts konnten für ihre Zwecke nur den Entwurf der Königsurkunde brauchen; sie übernahmen jedoch aus der Präsenzliste der Gegenurkunde die Namen der drei zeitgenössischen Bischöfe von Mainz, Speyer und Minden und gewannen aus der Intitulatio *Ego Adalheidis Gandersheimensis abbatissa* einen weiteren Namen, den sie dem Schluß ihrer Zeugenreihe anhängten.

Daß Bischof Huzmann von Speyer in beiden Entwürfen genannt war, in dem einen als Petent, in dem andern als Zeuge, liegt in der Natur der Sache: nächst der Gandersheimer Äbtissin war er der Meistinteressierte daran, daß die von Heinrich IV. verfügte Schenkung Eschweges an Speyer die erforderliche Rückversicherung erhielt; wahrscheinlich hat er der Äbtissin in Aussicht gestellt, ihren königlichen Bruder für einen angemessenen Ausgleich des Gandersheimer Verlustes zu gewinnen, und jedenfalls wird er dafür Sorge getragen haben, daß die nachdrückliche Betonung der Speyerer Rechte in den Entwurf aufgenommen worden ist. Der Mainzer Erzbischof ist als gemeinsamer Metropolit der beiden Partner zugezogen worden. Was dem Mindener Bischof die Ehre verschafft hat, als dritter Zeuge gebeten zu werden, läßt sich kaum sagen; daß die Mindener Diözese unweit Gandersheim an die Hildesheimer angrenzt, scheint kein hinreichender Grund. Da er kein Mainzer Suffragan war, beweist seine Nennung jedoch, daß die Zusammenkunft der drei Kirchenfürsten mit der Gandersheimer Äbtissin nicht gelegentlich einer Mainzer Provinzialsynode erfolgte.

Doch wir brauchen uns mit dieser negativen Feststellung nicht zu begnügen. Es steht urkundlich fest<sup>113</sup>, daß *Sigifridus Magontinus archi-*

<sup>113</sup> Constitutiones I (1893) S. 106 ff. Nr. 58. — Dazu G. MEYER v. KNONAU, Jbb. des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. 2 (1894) S. 614f.; A. HAUCK, Kirchengeschichte

*episcopus, Hozemannus Spirensis, Eilbertus Mindensis* am 24. Januar 1076 an dem Wormser Konzil teilgenommen und mit 23 weiteren Bischöfen des Reiches das Absetzungsschreiben an Papst Gregor VII. gezeichnet haben. Es ist weiter überliefert<sup>114</sup>, daß der König zu diesem Konzil *omnes qui in regno suo essent episcopos et abbates* befohlen hatte, und daß *episcopi et abbates amplissimo numero venerunt*. Es darf gewiß unterstellt werden, daß Adelheid von Gandersheim, wenn nicht schon als Reichs-äbtissin<sup>115</sup>, so jedenfalls als des Königs leibliche Schwester, zu dieser geistlichen Heerschau erschienen ist, zumal sie gehofft haben wird, ihr eigenes Anliegen dort weitertreiben zu können. Ist somit anzunehmen, daß die vier im Entwurf der Gegenurkunde genannten Personen am 24. Januar 1076 in Worms zusammenkamen, daß Entwurf und Gegenentwurf also in der zweiten Januarhälfte stilisiert worden sind, so wird doch zugleich deutlich, daß die weltgeschichtliche Stunde, in der ein deutsches Konzil sich unterfing, das geistliche Haupt der abendländischen Kirche für abgesetzt zu erklären, zur Erlangung eines vergleichsweise höchst unwichtigen königlichen Privilegs denkbar ungünstig war. Die Gelegenheit, dies nachzuholen, sollte nicht wiederkehren. Dem erneuten königlichen Ruf nach Worms zu Pfingsten 1076, nach Mainz zum 29. Juni 1076 folgten nur wenige geistliche Fürsten<sup>116</sup>. Noch im Sommer des Jahres fielen Siegfried von Mainz und Huzmann von Speyer vom König ab<sup>117</sup>. Im November 1076 ging Huzmann nach Rom, um Genugtuung zu leisten, blieb aber gleichwohl bis Februar 1078 vom Amt suspendiert<sup>118</sup>. Inzwischen war Sachsen wieder in vollem Aufruhr, Bischof Egilbert von Minden im feindlichen Lager<sup>119</sup>.

So blieben die Gandersheimer Entwürfe, die am 24. Januar 1076 nicht vollzogen worden waren, in der Lade liegen, bis sie rund 130 Jahre später wieder hervorgeholt und zu einer formalen Fälschung verschmolzen wurden, auf Grund deren Innocenz III. 1206 Juni 22 endlich die erstrebte Besitzbestätigung für den Gandersheimischen Besitz an Brüggen gab.

Deutschlands 3 S. 790 ff.; C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (1938) S. 162f.

<sup>114</sup> O. HOLDER-EGGER, Lamperti opera S. 252f.

<sup>115</sup> Vgl. FICKER-PUNSCHART, Vom Reichsfürstenstande 2, 2 (1921) S. 6f.; K. HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen (AUF. 9, 1926) S. 236ff., 249 ff.

<sup>116</sup> Vgl. HAUCK a. a. O. S. 798f.

<sup>117</sup> Vgl. ebd. S. 799f.

<sup>118</sup> Vgl. ebd. S. 805 und 814.

<sup>119</sup> Vgl. MEYER v. KNONAU a. a. O. S. 250f.; ERDMANN a. a. O. S. 122f.

## VII.

Nach allem besitzen wir in der Urkunde von angeblich 1043 Mai 22 ein inhaltlich echtes Zeugnis aus der zweiten Januarhälfte des Jahres 1076 über die Vorgeschichte des Ende September/Anfang Oktober 1075 an Speyer geschenkten *monasterium sanctimonialium Aeskinewag*. Der narrative Teil der Dispositio berichtet, es sei *ad nos usque per auctoritatem traditionis beate memorie Sophie, eiusdem monasterii constructricis et procuratricis, Ganderisheimensi aeccliesiae subiectum, equa lance concambii* (d. h. gegen Brüggén) *concambitum*.

Die auch hinsichtlich des rechtlichen Gehalts<sup>120</sup> und des fehlenden Gaunamens<sup>121</sup> reichlich mißglückte Vorbemerkung der Diplomata-Ausgabe zu der gleichzeitigen Schenkungsurkunde für Speyer<sup>122</sup> zitiert in diesem Zusammenhang den ca. 1233 getätigten Verkauf eines *predi(um) apud Escenewege*, welches das Speyerer Domkapitel *a felicitis recordationis N imperatrice* erhalten haben will und nunmehr unter gleichzeitiger Übergabe des *privilegium super donacione memorate imperatricis* an Mainz tradiert<sup>123</sup>. Es könne sich, so meint der Herausgeber VON GLADISS, bei dieser an Mainz übergebenen Vorurkunde „schon dem Wortlaut nach nicht um eine Beurkundung der *donacio* durch die Kaiserin selbst handeln und auch nicht um eine Verwechslung“ mit der Schenkungsurkunde Heinrichs IV. von 1075, „sondern wohl nur um das gefälschte Diplom Heinrichs III.“ von angeblich 1043 Mai 22, „indem die dort erwähnte *auctoritas traditionis* Sophiens, der Schwester Ottos III., mißverständlich auf Speyer anstatt auf das Reich bezogen wurde“. Man kann gelten lassen, daß die Kaiserstochter Sophia 300 Jahre nach ihrem Tode als *imperatrix N* zitiert sein könnte, und wird zugeben, daß die Fassung *privilegium super donacione memorate imperatricis* nicht erfordert (allerdings auch nicht ausschließt!), daß dies Privileg von der Schenkerin selbst beurkundet war. Den richtigen Weg zur Lösung der damit verbundenen Probleme hat m. E. FALK W. ZIPPERER<sup>124</sup> gewiesen; ich werde darauf bei anderer Gelegenheit zurückkommen. Die weiteren Ausführungen der Vorbemerkung werden der Sachlage in keiner Weise gerecht: Wie hätten die Speyerer Kanoniker um 1233 dem Erzbischof von Mainz eine Urkunde zu übergeben vermocht, die

<sup>120</sup> Dazu O. PERST a. a. O. S. 77 ff.

<sup>121</sup> Dazu oben S. 54 f.

<sup>122</sup> Diplomata 6, 1 S. 354 f. zu D H. IV. 277.

<sup>123</sup> H. v. ROQUES, UB. d. Klosters Kaufungen 1 (1900) S. 53 f. Nr. 42; A. HUYSKENS a. a. O. S. 688 f. Text 4.

<sup>124</sup> Eschwege (1941) S. 244 ff.

ein Menschenalter zuvor in Gandersheim verfälscht worden war und noch heute zum Gandersheimer Archivbestand gehört!<sup>125</sup> Und wie konnten *prepositus, decanus totumque capitulum Spirensis ecclesie* die in dieser Gandersheimer Urkunde erwähnte *auctoritas traditionis* Sophiens „mißverständlich auf Speyer anstatt auf das Reich“ beziehen, während doch eindeutig von einer Tradition an Gandersheim (*per auctoritatem traditionis...Ganderisheimensi aeccliesiae subiectum*) die Rede ist!

Vorsorglich gebe ich eine Verdeutschung des entscheidenden Satzes, wie ich ihn verstehen zu müssen glaube:

„Auf Bitten und Vorschlag Huzmanns, des verehrungswürdigen Bischofs der Speyerer Kirche, gefiel es Unserer Erhabenheit, ein gewisses Kanonissen-Stift, Eschwege genannt, das bis heute durch eine Schenkungsurkunde Sophiens seligen Angedenkens, ebendieses Stiftes Erbauerin und Verweserin, der Gandersheimer Kirche unterworfen war und gegen ein gleichwertiges Tauschobjekt eingetauscht ist, der vorgenannten heiligen Speyerer Kirche anzugliedern und ihr durch diese Urkunde zu übergeben.“

Daß *monasterium sanctimonialium* als „Kanonissen-Stift“, nicht als „Nonnenkloster“ aufzufassen ist, wird — ungeachtet der abweichenden Regestfassungen von DOBENECKER, HUYSKENS und KEHR — kaum bestritten werden<sup>126</sup>. Was *procuratrix* hier bedeutet, wird noch zu erörtern sein.

### VIII.

Es entbehrt nicht der heiteren Note, wenn man das Urteil J. SCHMINCKES über Sophia<sup>127</sup>:

„die übermüthige Äbtissin von Gandersheim . . . was galt der reichen stolzen Königstochter dieser Besitz (Eschwege), der weit von ihrer Abtei entfernt lag“

<sup>125</sup> So bereits O. PERST in: Das Werraland 7 (1955) S. 45 gegen HUYSKENS a. a. O. S. 10 Nr. 9. Wie E. E. STENDEL mir mitteilt, hat er mit seinem Hinweis, auf den sich v. GLADISS' Vorbemerkung bezieht, als Quelle jener Angabe der Domherren von Speyer nicht das Gandersheimer D H. III., sondern ein gleichzeitig an Speyer gegebenes Exemplar des Tauschvertrages (der ja die rechtliche Voraussetzung der Erwerbung Eschweges durch Speyer war) in Vorschlag bringen wollen.

<sup>126</sup> Vgl. HAUCK a. a. O. 2<sup>9/4</sup> (1912) S. 577 ff.; K. H. SCHÄFER, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (1907) S. 118 ff. (speziell zu Eschwege: S. 17f. Anm. 1); K. BLUME, Abbatia (1914) S. 56 ff.; K. HÖRGER a. a. O. S. 196 ff. (speziell zu Eschwege: S. 255); W. DERSCH, Hessisches Klosterbuch <sup>2</sup>(1940) S. 20.

<sup>127</sup> Geschichte der Stadt Eschwege 1 S. 49.

mit dem seines poetischer veranlagten Herausgebers STENDELL<sup>128</sup> konfrontiert:

„Sophie, die Tochter der Griechin Theophano und Enkelin der Burgunderin Adelheid, war nicht bloß eine hochstrebende und hochgebildete Frau — was die rauhen Deutschen und ihre zurückhaltenden Frauen leicht als Stolz auslegen mochten —, sondern auch in den asketisch-cluniacensischen Anschauungen ihrer Zeit groß geworden . . . Weit entfernt also davon, daß sich Sophie eines Besitzes, den sie nur gering bewertete, entäußerte, hat sie vielmehr durch die Gründung von St. Cyriakus ihm einen höheren Wert verliehen, ein erhöhtes Interesse dafür bekundet und in ihrer Weise — auch als Äbtissin von Gandersheim konnte sie das — aufs beste dafür gesorgt.“

Letztlich spiegelt aber diese unterschiedliche Bewertung doch nur die gegensätzliche Beurteilung wieder, die Sophia schon von ihren Zeitgenossen erfuhr.

SCHMINCKE vertritt den Standpunkt der Hildesheimer Geschichtsschreibung, wie er in den Viten der bedeutenden Bischöfe Bernward und Godehard zum Ausdruck kommt: Sophia habe sich schon als Kind als so hoffärtig erwiesen, daß sie sich weigerte, den Schleier aus der Hand eines einfachen Bischofs ohne Pallium zu empfangen; durch ihr Verlangen, von Erzbischof Willigis von Mainz geweiht zu werden, habe sie den entscheidenden Anstoß zu dem erbitterten Streit um die Diözesanzugehörigkeit des Gandersheimer Stiftes gegeben<sup>129</sup>. Auf Betreiben des Erzbischofs habe sie später das Stift verlassen, um ein oder zwei Jahre am kaiserlichen Hof ein ungebundenes Leben, das nicht frei von Nachrede geblieben sei, zu führen. Ins Stift zurückgekehrt habe sie die übeln Mainzer Übergriffe des Jahres 1000 inszeniert. Nach ihrer Wahl zur Äbtissin von Gandersheim habe sie 1002 erneut „aus Übermut und eitlen Stolz“ die Weihe durch den Erzbischof durchgesetzt. Erst nach der Synode vom September 1027, die den Streit mit Mainz endgültig zugunsten Hildesheims entschied, sei Sophiens Verhältnis zu ihrem Diözesanbischof ein besseres geworden. Aber die historische Absolution wird ihr doch erst mit ihrem Tode zuerkannt<sup>130</sup>.

STENDELL dagegen könnte sich für seine abweichende Charakterzeichnung auf Eberhards Gandersheimer Reimchronik berufen. Schon das junge Mädchen erfährt hohes Lob<sup>131</sup>:

<sup>128</sup> Geschichte der Stadt Eschwege 2 S. 22.

<sup>129</sup> Vgl. HAUCK, a. a. O. 3 S. 269f., 417f.

<sup>130</sup> Vgl. HÜFFER-WATTENBACH, Die Lebensbeschreibungen der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim (Geschichtsschr. 40<sup>a</sup>, 1892, Neudruck 1925) S. 22—39, 45—54, 56, 60—65; ferner S. 117—132, 135—142, 145—153, 156—158, 169 f., 175.

<sup>131</sup> Deutsche Chroniken 2 (1877) S. 425 ff. V. 1784—1790.

*De vruwe dar blef unde levede closterliken:  
danken, word unde werk wande se all to Gode;  
under der ebtissen, or nichteln<sup>133</sup>, hode  
lernde se clostertucht unde ok landrecht darto;  
de scrift to lernde was se vlitich spade unde vro.  
Dat bok<sup>133</sup> secht, dat se so vele wisheit konde,  
dat se ok wol gelarden meistern wedderstunde.*

### Die Berufung an den Hof wird völlig anders gesehen<sup>134</sup>:

*Nu is de dridde Otte gewoldich an dem rike,  
dat helt he ok mit eren sinem vadere gelike.  
Unde de wile he noch was an jungeliken jaren,  
unde ome ok wise ratgeven dure waren,  
he en wiste, wu he herlike dede,  
wen dat he de ebdischen Gerborge bede,  
dat se siner suster Sophien orlof geve,  
dat se mit ome des rikes eine wile plege.*

### Ihre Stellung an des Bruders Seite wird maßlos überschätzt<sup>135</sup>:

*mit ome voer se einer konniginnen gelike  
unde halp ok ome eren berichten dat rike,  
so dat des alle de lude grot wunder nemen,  
dat noch nu so konniglich sin an vräwen bilde queme.  
Se betwang ome stede, borge unde lant . . .  
Alles romeschen rikes leit se de broder gewolden;  
des plach se dre jar unde ok darover mere.*

### Die Wahl zur Äbtissin habe sie in Rom erreicht<sup>136</sup>:

*unde do dusse bodeschöp to Rome queme,  
unde konnig Otte von solken brieven vorneme, . . .  
siner swester gaff he doch de vorsiliken ere,  
darto se de von Gandersem hadden gekorn . . .  
to Gandersem sande he se mit konniglicher ere.*

Es ist offenkundig, daß die Hildesheimer nicht sine ira, der Gandersheimer nicht sine studio urteilten. Von beidem wird man Abstriche machen müssen. So ist schon die erste Angabe der Vita Bernwardi wenig glaubwürdig. Sophia wurde 979 als kleines Kind von ihren Eltern dem geistlichen Stande geweiht und der Erziehung ihrer Tante, der Gandersheimer Äbtissin Gerberga anvertraut<sup>137</sup>. Im Oktober 985 soll sie den Kirchenstreit zwischen Mainz und Hildesheim entfesselt haben.

<sup>133</sup> D. h. ihrer Tante Gerberga.

<sup>134</sup> Eberhards lateinische Vorlage.

<sup>135</sup> V. 1831—1838.

<sup>136</sup> V. 1843—1847 und 1850/51.

<sup>137</sup> V. 1863/64, 1866, 1870/71.

<sup>138</sup> D O. II. 201.

„Auch wenn wir die ausgesprochene Fröheife der Jugend jener Zeit bedenken, so ist es doch unwahrscheinlich, daß dieses elfjährige Mädchen aus eigenem Antrieb so entscheidend in die kirchliche Organisation Deutschlands eingegriffen hat“<sup>138</sup>. Wenn andererseits L. WEILAND<sup>139</sup> aus dem Bericht der Gandersheimer Reimchronik folgert:

„Da Sophia Ende 1001 zur Äbtissin gewählt wurde, fällt ihre Ankunft am kaiserlichen Hofe also etwa gegen Ende des Jahres 998“,

so hat er die historische Treue seiner Quelle, die zwar weitgehend auf einer lateinischen Vorlage aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts<sup>140</sup> beruht, selbst aber erst 1216 geschrieben ist, entschieden überschätzt. Eine Chronik, die Heinrich II. für einen Bruder Ottos III. hielt<sup>141</sup>, darf nicht buchstäblich genommen werden.

Die Königsurkunden geben ein anderes Bild: Schon als Kind und junge Kanonisse wird Sophia in Gandersheimer Privilegien als Intervenientin genannt<sup>142</sup>. 990 Aug. 4 weilten ihre Mutter Theophanu und ihr Bruder Otto III. im Gandersheimer Stift, das damals sein Marktprivileg erhielt<sup>143</sup>. Sechs Tage später empfing sie eine königliche Schenkung „von solchem Umfang, daß ihr nun genügend Mittel für eine standesgemäße Lebensführung in Gandersheim zur Verfügung standen“<sup>144</sup>. Wenn allerdings M. UHLIRZ hinzufügt, daß „schon damals die junge, lebhafte und offenbar sehr anziehende Prinzessin ihrem Bruder besonders lieb geworden zu sein scheint“, so hege ich gegen diese Ausdeutung, so ansprechend ihre sympathische Fassung ist, doch Bedenken: für den damals zehnjährigen Otto handelte noch seine Mutter, und man darf schwerlich unterstellen, daß die Schenkung seiner Initiative entsprang. Auch kann man m. E. aus der Ausstellung dieser Schenkungsurkunde von 990 Aug. 10<sup>145</sup> in Kissenbrück an der Oker nicht schließen, daß Sophia die Mutter und den Bruder nach dort begleitete, um das Diplom persönlich in Empfang zu nehmen. Ebenso wenig beweist die Datierung der Eschweger Schenkung von 994 Juli

<sup>138</sup> K. und M. UHLIRZ, *Jbb. d. Deutschen Reiches unter Otto II. u. Otto III.* 2 (1954) S. 115. — Nach einem noch unveröffentlichten Nachweis von O. PERST ist Sophias Geburt ins Jahr 975 zu setzen.

<sup>139</sup> A. a. O. S. 426 Anm. 6.

<sup>140</sup> Vgl. dazu H. GOETTING in: *Jb. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch.* 51 (1953) S. 148.

<sup>141</sup> A. a. O. S. 427 V. 1884—1889.

<sup>142</sup> D O. II. 214, D O. III. 66.

<sup>143</sup> D O. III. 66. — Vgl. M. UHLIRZ a. a. O. S. 127.

<sup>144</sup> Ebd. S. 127.

<sup>145</sup> D O. III. 67.

6<sup>146</sup> aus Mainz, daß Sophia damals in der rheinischen Metropole gewesen sein muß, zumal die Urkunde zunächst mit der Jahreszahl 992 ausgefertigt zu sein scheint<sup>147</sup>.

Sicher am Hof nachzuweisen ist Sophia 993 Dez. 12 in Tilleda, gleichzeitig mit ihrer Großmutter Adelheid<sup>148</sup>. Dann wieder 994 Sept. 27 in Sohlingen, wo ihr der vielleicht auf diesem Reichstag vorzeitig für mündig erklärte<sup>149</sup> königliche Bruder drei Tage später auf Intervention der Großmutter, die also ebenfalls anwesend war, Hörige und Güter in der Germaramark schenkte<sup>150</sup>. Erneut 994 Dez. 29 in Erstein, wo die Großmutter drei Tage zuvor ebenfalls bezeugt ist<sup>151</sup>. In Schöningen war Sophia 995 Okt. 26 mit ihrer Tante Mathilde, der Quedlinburger Äbtissin, zusammen<sup>152</sup>.

Im November des Jahres 995 verwies der 15jährige König die 64-jährige Kaiserin Adelheid vom Hofe und entledigte sich damit der großmütterlichen Leitung und Aufsicht<sup>153</sup>. An dem Faktum ist nicht zu zweifeln. Thietmar von Merseburg berichtet<sup>154</sup>, daß Adelheid den durch den Tod seiner Mutter Theophanu verwaisten jungen König *vice matris secum tamdiu habuit, quoad ipse, protervorum consilio iuvenum depravatus, tristem illam dimisit*. Und wer hätte das besser wissen können als Thietmar, dessen Vater Graf Siegfried bis zu seinem Tode ein treuer Diener der verwitweten Kaiserin gewesen war. Gewiß kann man aus dem „warmen ehrfurchtsvollen Ton“ des Schreibens, das Otto III. nach seiner Kaiserkrönung an die Großmutter richtete, folgern, daß es nicht zu einer „dauernden Entfremdung zwischen Großmutter und Enkel kam“<sup>155</sup>. Aber an den kaiserlichen Hof ist sie nicht zurückgekehrt. Daß sie noch einmal, 996 Okt. 31, als Intervenientin genannt wird, dürfte nichts besagen; es handelt sich um die Wiederholung eines Privilegs von 984 Okt. 27, bei der lediglich der Name der inzwischen

<sup>146</sup> D O. III. 146. — Vgl. M. UHLIRZ a. a. O. S. 174.

<sup>147</sup> DCCCCXIII (auch in sich korrigiert) ist aus DCCCXCII verbessert.

<sup>148</sup> DD O. III. 140 und 141. — Vgl. M. UHLIRZ a. a. O. S. 170.

<sup>149</sup> Vgl. P. KEHR, Die Urkunden Otto III. S. 158; Ders., Zur Geschichte Ottos III. (HZ. 66, 1891) S. 394; M. UHLIRZ a. a. O. S. 174. — Anders R. HOLTZMANN, Gesch. d. Sächsischen Kaiserzeit (1941) S. 325.

<sup>150</sup> DD O. III. 148 und 150. — Vgl. M. UHLIRZ a. a. O. S. 174.

<sup>151</sup> DD O. III. 161, 159 und 150. — Vgl. M. UHLIRZ a. a. O. S. 176 und 179.

<sup>152</sup> D O. III. 179. — Vgl. M. UHLIRZ a. a. O. S. 189 ff.

<sup>153</sup> R. HOLTZMANN a. a. O. S. 326.

<sup>154</sup> R. HOLTZMANN, Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (SS. Nova series 9, 1935) S. 150/151; Ders. in: Geschichtsschr. 39 (1939) S. 101 f.

<sup>155</sup> A. a. O. S. 216.

verstorbenen Theophanu durch den Adelheids ersetzt wurde<sup>156</sup>. Als effektive Intervenientin erscheint Adelheid zuletzt 995 Nov. 11 in Mainz<sup>157</sup>.

Wenige Tage später, 995 Nov. 19, ist Sophia in Aachen als Intervenientin bezeugt<sup>158</sup>, und hier wird sie, was ungemein bemerkenswert ist, zum letzten Mal als *sanctimonialis* bezeichnet. Im Februar 996 begleitet Sophia ihren Bruder auf seinem ersten Italienzug; 996 Apr. 20 interveniert sie in Cremona als *domina Sophia dilectissima soror nostra*<sup>159</sup>; 996 Mai 21 erlebt sie Ottos III. Kaiserkrönung; sechs Tage später interveniert sie in Rom bei zwei Urkunden für die bischöfliche Kirche zu Cremona als *karissima soror nostra Sophia*<sup>160</sup>. Mit Otto III.<sup>161</sup> im August 996 nach Deutschland zurückgekehrt, erscheint sie 996 Nov. 6 und in einer undatierten Urkunde des gleichen Jahres 996 als Intervenientin; dann 997 Mai 18 in Merseburg, 997 Juli 17 in Mühlhausen, regelmäßig als *dilecta soror nostra Sophia*, schließlich noch in einer für das Bistum Mantua ausgestellten Urkunde von 997 Okt. 1 in Aachen, hier als *Sophia nostra dilectissima soror* bezeichnet<sup>162</sup>.

Der Kaiser ist noch 997 Okt. 27 in Aachen nachzuweisen<sup>163</sup>. Wie lange Sophia bei ihm geblieben ist, wissen wir nicht. Sicher ist, daß sie ihn nicht auf dem anschließenden zweiten Italienzug begleitet hat; und nicht sie, sondern ihre Tante Mathilde, Äbtissin von Quedlinburg, übernahm als *matricia* die Reichsverweserschaft in Deutschland, als Otto III. im November 997 südwärts über den Brenner zog<sup>164</sup>. Niemals wieder wird Sophia als Intervenientin einer kaiserlichen Urkunde genannt; der Traum der „consors regni“ war ausgeträumt.

Was dazu geführt hat, daß Sophia „plötzlich in ihr Klosterdasein zurückverwiesen worden ist“<sup>165</sup>, läßt sich nur mutmaßen. Man hat darauf hingewiesen<sup>166</sup>, daß Erzbischof Willigis von Mainz gleichzeitig mit Sophia aus der Umgebung des Kaisers ausscheidet: 997 Juli 17 wird er

<sup>156</sup> DD O. III. 231 und 4.

<sup>157</sup> D O. III. 182.

<sup>158</sup> D O. III. 185. — Dazu M. UHLIRZ a. a. O. S. 191 f.

<sup>159</sup> D O. III. 191.

<sup>160</sup> DD O. III. 204 und 205.

<sup>161</sup> M. UHLIRZ S. 219 Anm. 103 erklärt es für ungewiß, ob Sophia mit ihrem Bruder oder mit Erzbischof Willigis nach Deutschland zurückgekehrt ist; vgl. unten Anm. 179.

<sup>162</sup> DD O. III. 233, 234, 244, 251, 255.

<sup>163</sup> DD O. III. 256—262.

<sup>164</sup> R. HOLTZMANN a. a. O. S. 344 f.

<sup>165</sup> M. UHLIRZ a. a. O. S. 250.

<sup>166</sup> Ebd. S. 249 f. — Vgl. auch R. HOLTZMANN a. a. O. S. 339.

noch zusammen mit ihr als *Intervenient* für St. Victor vor Mainz genannt und als *fidelis nost(er)* tituliert<sup>167</sup>; es ist das letzte von zahllosen Malen, „niemals mehr erscheint er als Fürbitter oder *Intervenient* oder auch nur in einer persönlich nahen Verbindung mit dem Kaiser“<sup>168</sup>. Ist es Zufall, daß sein und Sophiens großer Gegenspieler Bischof Bernward von Hildesheim am 2. September 997 am Hofe Ottos III. nachzuweisen ist<sup>169</sup>? Die Frage muß offen bleiben. Mit ihr hängt eine weitere zusammen: War es wirklich „ein Zerwürfnis schwerster Natur“, das den Kaiser bewog, „sich von seiner *dilectissima soror* zu trennen“<sup>170</sup>? Daß er nach dem Tode der Großmutter Adelheid und dem der ihm nahestehenden *matricia* Mathilde von Quedlinburg im Januar des Jahres 1000 mit seinen beiden Schwestern — Sophia und der 999 Sept. 29 zur Äbtissin von Quedlinburg geweihten Adelheid — in Regensburg zusammentraf, muß keineswegs als ein mißglückter „Annäherungsversuch“ Sophiens<sup>171</sup> gedeutet werden; der vereinsamte Kaiser kann ebensowohl die Schwestern zu sich entboten haben, als er auf dem Zuge von Italien nach Polen Deutschland berührte. Die dichterische Gestaltung GERTRUD BÄUMERS<sup>172</sup> kann hier den gleichen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben wie die Mutmaßung der Fachhistorikerin MATHILDE UHLIRZ, die sich aus den Quellen ebensowenig begründen läßt. Zudem: der Grund, weshalb sich Otto III. von seiner Schwester Sophia trennte, muß nicht notwendig in einem „Zerwürfnis“ gelegen haben. Wir wissen aus der Hildesheimer Überlieferung<sup>173</sup>, daß Bischof Bernward seit langem bemüht war, Sophia zur Rückkehr in ihr Stift zu bewegen, und würden dem peinlich gewissenhaften und wahrhaft frommen, bekanntlich 1193 heilig gesprochenen Kirchenfürsten<sup>174</sup> zweifellos unrecht tun, wollten wir diesem seinem Bemühen politische Intrigen unterschieben. Daß Ottos vertrauter Freund, der heilige Adalbert, seinen Einfluß in gleicher Richtung geltend gemacht hat, ist höchstwahrscheinlich<sup>175</sup>. Sein Märtyrertod am 23. April 997 hat den Kaiser zutiefst erschüttert<sup>176</sup> und kann der entscheidende Anstoß zu dem Ent-

<sup>167</sup> D O. III. 251.

<sup>168</sup> M. UHLIRZ a. a. O. S. 249.

<sup>169</sup> D O. III. 253.

<sup>170</sup> M. UHLIRZ a. a. O. S. 250, 348, 412.

<sup>171</sup> Ebd. S. 317 und 348.

<sup>172</sup> *Der Jüngling im Sternenmantel* (1949) S. 436 f.

<sup>173</sup> *Vita Bernwardi* a. a. O. S. 25 f.; *Vita Godehardi* a. a. O. S. 119 f.

<sup>174</sup> Vgl. die zusammenfassende Würdigung von W. HOPPE in: *Biographisches Wörterbuch z. deutschen Gesch.* (1952) S. 65 f.

<sup>175</sup> So auch M. UHLIRZ a. a. O. S. 348.

<sup>176</sup> R. HOLTSMANN a. a. O. S. 338 f.

schluß gewesen sein, die Schwester zur Rückkehr in das geistliche Leben zu zwingen. Doch mögen, wie bei den meisten menschlichen Entscheidungen, Motive verschiedenster Art zusammengewirkt haben. Es wäre müßig, dem weiter nachzugehen, da das entscheidende Faktum, Sophiens Ausscheiden aus der hohen Politik, keinerlei Zweifel unterliegt.

Daß die Interventionen als durchaus effektiv zu werten und demgemäß als ein getreues Spiegelbild der persönlichen Beziehungen zu erachten sind, hat P. KEHR<sup>177</sup> noch für die Zeit Heinrichs III. überzeugend dargetan. Für die Zeit Ottos III. hat M. UHLIRZ<sup>178</sup> die gleiche Meinung verfochten. Sind wir im Grundsätzlichen einig, so weicht doch unsere Auffassung der Geschehnisse nicht unerheblich voneinander ab. Vor allem läßt M. UHLIRZ<sup>179</sup> Sophia ständig zwischen dem kaiserlichen Hof und Gandersheim hin- und herreisen. Könnte dieses unruhige Itinerar, das sie von einer Nebensonne zum Wandelstern degradiert, bei isolierter Betrachtung der Interventionen allenfalls als möglich erscheinen, so wird es durch den übereinstimmenden Bericht der feindlich gesonnenen Hildesheimer Bischofsviten wie der panegyrischen Gandersheimer Reimchronik, daß Sophia für geraume Zeit ihr Stift verlassen und ganz am Hofe Ottos III. gelebt habe, schlechterdings ausgeschlossen. Über die Dauer dieses „Urlaubs“ aber war die zeitgenössische Vita Bernwardi besser orientiert als der mehr als 200 Jahre spätere Gandersheimer Reimchronist: Sophia ist nicht „mehr als drei“, sondern „weniger als zwei“ Jahre, nicht von Ende 998 bis Ende 1001<sup>180</sup>, sondern von Ende 995 bis Oktober 997 die erste Frau des Reiches gewesen.

## IX.

Mit diesen, nur scheinbar vom Thema abführenden Nachweisen haben wir den Zeitraum, in dem allein Sophia zur *constructrix* des Eschweger Kanonissen-Stifts geworden sein kann, zuverlässig umgrenzt. Am 6. Juli 994 wurde ihr gemäß dem ausdrücklichen Wunsche ihrer ver-

<sup>177</sup> Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (1931) S. 14 ff.

<sup>178</sup> A. a. O. S. 410: „Die Interventionen und Schenkungen geben ein deutliches Bild, und der Gebrauch der Superlative war in der Kanzlei Ottos III. gewiß nicht ohne Inhalt und Bedeutung; die *dilectissima soror* war wirklich die zärtlich geliebte Schwester Sophie“.

<sup>179</sup> S. 238: „Hier hat sich ihm seine Schwester Sophie... angeschlossen“. — S. 239: „in Gandersheim, wo sich ihm wieder seine Schwester Sophie anschloß“. — S. 242: „über Gandersheim, wo sich ihm abermals seine Schwester Sophie anschloß“. — Vgl. auch oben Anm. 161.

<sup>180</sup> Wie L. WEILAND aus der Gandersheimer Reimchronik folgern wollte.

storbenen Mutter<sup>181</sup> auf Intervention ihrer Großmutter Adelheid, ihres geistlichen Vaters Erzbischof Willigis von Mainz und des Bischofs Hildibald von Worms das *predium Eskiniuuag* überschrieben. Der sich daraus ergebende Frühtermin kann unbedenklich um drei Jahre herabgerückt werden: solange ihre fromme Großmutter wenn auch nicht de jure, so doch de facto die Reichsregentschaft führte, solange Sophia als Gandersheimer Kanonisse der Zucht ihrer Tante Gerberga unterstellt war, hätte man ihr schwerlich die Gründung eines eigenen Kanonissen-Stiftes gestattet. Diese Hemmungen fielen mit der Regierungsübernahme durch Otto III., der Verweisung Adelheids vom Hof und Sophiens Berufung an des jungen Königs Seite dahin. Aber zugleich war dadurch ihr Interesse für nahezu zwei Jahre anderweit gefesselt: die *domina Sophia*, die ihren Bruder auf dem Romzug begleitete, die bei allen großen Staatsakten zugegen war, die mit ihm von Pfalz zu Pfalz zog und die an der Seite des unbeweibten Herrschers gewissermaßen den Platz der Königin und Kaiserin einnahm, hat schwerlich zur gleichen Zeit Sinn dafür gehabt, in Eschwege ein Frauenstift zu errichten.

Das mußte sich mit einem Schlage ändern, als ihre Rolle am Hofe, aus welchen Gründen auch immer, ausgespielt war. Wie ihre vom Hof verbannte Großmutter Adelheid sich auf ihren Lieblingssitz Selz zurückzog und dort ein Kloster stiftete<sup>182</sup>, so mag auch Sophia, als sie mehr oder weniger freiwillig den gleichen Weg ging, nach einer neuen Lebensaufgabe Ausschau gehalten haben. Gewiß, sie hätte als einfache Kanonisse nach Gandersheim zurückkehren können; aber man wird unterstellen dürfen, daß es unerträglich für sie gewesen wäre, nach dem Scheitern ihres Ausflugs in die große Welt bescheiden dort wieder anzufangen, von wo sie ausgegangen war. Die Gründung eines eigenen, ihr allein unterstellten Stiftes mußte in diesem Zeitpunkt gewiß als ein lohnendes Ziel erscheinen; die Einstellung „lieber in Eschwege die

<sup>181</sup> So bereits J. SCHMINCKE in: Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. 6 S. 220, sowie Geschichte der Stadt Eschwege 1 S. 48; E. STENDELL a. a. O. 2 S. 18. Ebenso P. KEHR, Urkunden Otto III. S. 215 Anm. 1; wohl auch M. UHLIRZ a. a. O. S. 174 Anm. 14. — Dagegen nahmen SICKEL, Diplomata 2 S. 556 zu D O. III. 146 und BRUCHMANN a. a. O. S. 20 f. Anm. 3 an, daß Theophanu lediglich „auf dem Totenbette ihre Tochter Sophia der Fürsorge ihres Sohnes empfohlen“, nicht aber eine konkrete Bitte hinsichtlich Eschweges ausgesprochen hätte. — Die Richtigkeit der von SCHMINCKE-STENDELL und KEHR vertretenen Auffassung ergibt sich eindeutig daraus, daß Otto III. in der kurz darauf ausgestellten weiteren Schenkung an Sophia von 994 Sept. 30, obwohl sie derjenigen von 994 Juli 6 zum größten Teil wörtlich nachgebildet ist, der Bitte der verstorbenen Mutter nicht gedenkt!

<sup>182</sup> Vgl. W. WATTENBACH, Das Leben der Kaiserin Adelheid von Odilo von Cluny (Geschichtsschr. 35, 1939) S. 12 f.

erste, als in Gandersheim die zweite“ kann man ihr sicherlich zutrauen. Der kaiserliche Bruder aber hatte mutmaßlich Anlaß genug, ihr die Rückkehr in das geistliche Leben zu erleichtern. Hinzukommt, daß Gandersheim zur Diözese Bernwards gehörte, der ihr gewiß in keinem Stadium ihres Lebens verhaßter war als dazumal, während in Eschwege ihr väterlicher Freund Erzbischof Willigis als geistlicher Oberhirte gebot, von dem sie jede denkbare Förderung erwarten durfte.

Zu diesen mehr gefühlsmäßigen Erwägungen tritt ein wichtiges diplomatisches Indiz: Das gemeinsame Itinerar Ottos III. und Sophiens in dem kritischen Jahr 997 hat uns gelehrt, daß sie beide am 18. Mai in Merseburg, am 17. Juli in Mühlhausen waren. Zwischen beiden Terminen urkundete Otto am 5., 8. und 13. Juni in Arneburg an der unteren Elbe<sup>183</sup>, wohin ihm Sophia vielleicht nicht gefolgt ist, am 9. Juli aber in Gandersheim und am 15. und 17. Juli in Eschwege<sup>184</sup>, obwohl Eschwege gewiß nicht auf dem Wege von Gandersheim nach Mühlhausen liegt. Daß Sophia ihn begleitete, dürfte außer Frage stehen; es wäre äußerst seltsam, wenn sie dem kaiserlichen Hof gerade an den Tagen ferngewesen sein sollte, an denen er in ihrem Mutterstift Gandersheim, auf ihrem Gut Eschwege Aufenthalt nahm. Daß Erzbischof Willigis von Mainz am 15. Juli in Eschwege, am 17. Juli in Mühlhausen anwesend war, ist urkundlich bezeugt<sup>185</sup>. Aus der Anwesenheit Bischof Heinrichs von Würzburg und einer Abordnung des Papstes läßt sich folgern, daß der „Aufenthalt in diesen beiden Orten seit längerer Zeit vorherbestimmt“ war<sup>186</sup>.

Der mindestens dreitägige Besuch Ottos III. in Eschwege ist um so beachtlicher, als er, soweit wir wissen, sonst niemals in Eschwege geurkundet hat. Es liegt mehr als nahe, daß die Geschwister zunächst in Gandersheim die Zustimmung ihrer Tante Gerberga eingeholt, dann in Eschwege in Gegenwart des Diözesanbischofs Willigis von Mainz rechtlich und bautechnisch den Grundstein zu dem neuen Kanonissenstift gelegt haben, das als Refugium für Sophia ausersehen war.

Die Auffassung, daß Sophia das Stift Eschwege erst unter der Regierung Heinrichs II. gegründet haben werde, da „sie vor dem Tode ihres Bruders 1002 nicht in der Lage war, eigenmächtig über den Eschweger Besitz zu verfügen“<sup>187</sup>, greift in dreifacher Hinsicht fehl: erstens ist die

<sup>183</sup> DD O. III. 245—247. — Vgl. R. HOLTZMANN a. a. O. S. 341 f.

<sup>184</sup> DD O. III. 248—250.

<sup>185</sup> DD O. III. 249 und 251.

<sup>186</sup> M. UHLIRZ a. a. O. S. 239.

<sup>187</sup> FALK W. ZIPPERER a. a. O. S. 242.

Gründung unter allen Umständen nicht eigenmächtig, sondern mit Zustimmung des damals regierenden deutschen Königs erfolgt, heiße er nun Otto III. oder Heinrich II.; zweitens ist die Errichtung einer Eigenkirche juristisch keine Verfügung<sup>188</sup>, wäre also durch die Rückfallklausel für den Fall, daß Sophia vor ihrem Bruder sterben sollte, nicht hintangehalten worden; drittens wurde Sophia Ende des Jahres 1001, also noch zu Lebzeiten Ottos III., zur Äbtissin von Gandersheim gewählt und von Heinrich II. kurz nach seinem Regierungsantritt investiert — was hätte sie jetzt noch veranlassen sollen, in Eschwege ein eigenes Stift zu errichten! Wir können also die Gründung des Eschweger Kanonissen-Stiftes mit Sicherheit in die Jahre 995/1001, mit einem sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in den Juli 997 datieren.

Ebenso evident ist, daß die *auctoritas traditionis*, durch die das *monasterium sanctimonialium Aeskinewag* dem Gandersheimer Stift zu eigen gegeben wurde, von Sophia nicht vor 1002 vollzogen sein kann.

Hierzu wäre sie in der Tat zu Lebzeiten ihres Bruders nur mit dessen ausdrücklicher Ermächtigung in der Lage gewesen, da die Rückfallklausel jede Weitergabe des ihr 994 verliehenen Gutes ausschloß; wäre eine solche Ermächtigung erteilt worden, so würde sie wohl in dem Tauschvertrag von 1076 erwähnt worden sein. Nicht minder zwingend ist der psychologische Gesichtspunkt: wie Sophia nur, bevor sie Äbtissin von Gandersheim wurde, ein Interesse an der Gründung eines eigenen Stiftes haben konnte, so war erst, nachdem sie es geworden war, die unerläßliche Voraussetzung für die Unterstellung Eschweges unter Gandersheim gegeben. Ob sie sich freilich die angesichts der unfreundlichen Einstellung des Diözesanbischofs nicht gleichgültigen Stimmen der Gandersheimer Mitkanonissen dadurch gesichert hat, daß sie für den Fall ihrer Wahl zur Äbtissin zusagte, ihr eigenes Stift als Mitgift einzubringen, oder ob sie Eschwege erst auf dem Totenbett an Gandersheim vergabte, läßt sich nicht entscheiden; hier bleibt also ein Spielraum von 37 Jahren: 1002—1039.

Am Rande sei bemerkt, daß die nicht länger zu bestreitende Vergabung Eschweges an Gandersheim spätestens Ende Januar 1039 für die umstrittene Datierung des Tafelgüterverzeichnisses nicht ohne Bedeutung ist. Daß Eschwege, obwohl 1075 an Speyer gegeben, in ihm genannt ist, schien eine Datierung nach 1075 auszuschließen und zu der

<sup>188</sup> Vgl. K. HÖRGER a. a. O. S. 196 f., 200 ff., 226 ff.

meist vertretenen auf 1064/65 zu stimmen. Wollte man das Argument festhalten, so müßte man das Tafelgüterverzeichnis vor 1039 setzen, was nicht diskutabel erscheint. M. E. bleiben nur zwei Möglichkeiten: Entweder hat es neben dem 974 an Theophanu, 994 an Sophia geschenkt, um 997 zur Ausstattung eines Kanonissen-Stifts bestimmten, 1002/39 an Gandersheim vergabten, 1075/76 von Heinrich IV. zurückgetauschten und an Speyer übereigneten *predium Eskiniuuag* weiteres Königsgut in Eschwege gegeben, auf dem die Servitallast ruhte<sup>189</sup>, z. B. das vielleicht ursprünglich zu Eschwege gerechnete Gebiet der späteren Reichsfeste Boyneburg; in diesem Falle ist die Nennung Eschweges für den Zeitansatz irrelevant. Oder die Stauer haben als Vögte von Speyer<sup>190</sup> Eschwege de facto wie Reichsgut behandelt; in diesem Falle kann nur die von HALLER und DANNENBAUER oder die neuerdings von C. BRÜHL vorgeschlagene Datierung vertreten werden. Daß die überlieferten Namensformen *Eskenwege* und *Mulehusa* nicht zu 1064/65, wohl aber zu 1152/90 passen, habe ich an anderer Stelle<sup>191</sup> ausgeführt.

## X.

Im Tauschvertrag von 1075/76 wird Sophia nicht nur als *constructrix*, sondern auch als *procuratrix* des Eschweger Stiftes bezeichnet, was wir oben, um nicht vorzugreifen, mit „Verweserin“ verdeutscht haben, während HUYSKENS<sup>192</sup> noch untechnischer „Förderin“ sagt. An sich kann *procurator* so ziemlich alles heißen, insbesondere auch „Abt“; ich verweise nur auf eine Notitia des Jahres 1069<sup>193</sup>, in der Abt Widerad von Fulda abwechselnd als *abbas* und als *procurator Fuldensis* bezeichnet wird. Es stünde daher terminologisch nichts im Wege, Sophia als erste Eschweger Äbtissin anzusprechen; die Bemerkung von HUYSKENS<sup>194</sup>, daß L. VON WINTZINGERODA-KNORR<sup>195</sup> Sophia „ohne allen Grund“ als Äbtissin „von Gandersheim und Eschwege“ bezeichnet habe, wäre insoweit richtigzustellen. In der sachlichen Beurteilung dürfte jedoch

<sup>189</sup> Dagegen ZIPPERER a. a. O. S. 243 ff.

<sup>190</sup> Vgl. H. WERLE, Studien zur Wormser und Speyerer Hochstiftsvogtei im 12. Jahrhundert (Blätter für Pfälz. Kirchengesch. 21, 1954) S. 84 ff.; O. PERST a. a. O. S. 88.

<sup>191</sup> Eschwege im Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (Hess. Jb. f. Landesgesch. 6, 1956, S. 253 ff.).

<sup>192</sup> A. a. O. S. 2 Nr. 2.

<sup>193</sup> D H. IV. 215.

<sup>194</sup> A. a. O. S. 2 Anm. 1 zu Nr. 1. — Richtig ist allerdings, daß in der zitierten Vita Godehardi nichts dergleichen steht.

<sup>195</sup> Die Wüstungen des Eichsfeldes (1903) S. 351 Anm. 1.

HUYSKENS Recht behalten. Es ist kaum anzunehmen, daß Sophia gleichzeitig *sanctimonialis* in Gandersheim und *abbatissa* in Eschwege war. Auch würde sie in einem solchen Falle höchstwahrscheinlich, wie von 1011—1039 Gandersheim und Essen, so von 1002—1039 Gandersheim und Eschwege gleichzeitig regiert, nicht aber Eschwege Gandersheim unterstellt haben. Die Verschiedenheit der Rechtslage erhellt daraus, daß bei ihrem Tode die Personalunion Gandersheim-Essen erlosch, während die Unterstellung Eschweges unter Gandersheim weiterdauerte und erst 1075 durch eine solche unter Speyer abgelöst wurde.

Sophia war also aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Äbtissin, sondern Inhaberin, Eigenherrin des von ihr gegründeten Eschweger Stifts und wurde in dieser ihrer Eigenschaft, gleichsam als „Vertreterin“ des Königs<sup>196</sup>, von dem sie ihr Recht herleitete, als *procuratrix* bezeichnet; die Äbtissin wäre dann ihre Untergebene gewesen und von ihr investiert worden<sup>197</sup>.

Daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Prokurator über das Eschweger Cyriakus-Stift als landesherrliche Institution wieder auflebte, sei immerhin vermerkt. Doch wir wollen die landgräflichen Prokuratoren Cyriakus Hüter (1507) und Roland Ruland (1508), so angesehene Männer sie auch zu ihrer Zeit waren, gewiß nicht mit der Kaisers-tochter und Gandersheimer Fürstäbtissin *Domina Sophia* in einem Atem nennen.

---

<sup>196</sup> In dem Hildesheimer Prozeß von 1206/08 ernannte Innocenz III. die Gandersheimer Äbtissin zur Prokuratorin der Kurie. — Vgl. H. GOETTING in: Jb. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 51 (1953) S. 60.

<sup>197</sup> Vgl. das reiche Material, das K. VOIGT, Die karolingische Klosterpolitik (Laien-äbte und Klosterinhaber), 1917, S. 163 ff. zusammengetragen hat.